

Gemeinsame Richtlinie

vom 30.12.2024

Geschäftszeichen G4-7292-1/2227

der Bayerischen Staatsministerien

für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) und

für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

zur

Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUKM) in Bayern

A. Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- **VERORDNUNG (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 **inklusive der darauf basierenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Kommission**
- **VERORDNUNG (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 **inklusive der darauf basierenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Kommission** (insbesondere Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 und Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173)
- **Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates **inklusive der darauf basierenden Delegierten Verordnungen**

gen und Durchführungsverordnungen der Kommission (insbesondere Durchführungsverordnung (EU) 2020/464)

- **Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)**, Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2022
- **Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission** vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission
- **Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission** vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (**GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG**) vom 16. Juli 2021
- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (**GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV**) vom 24. Januar 2022
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (**GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG**) vom 16. Juli 2021
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (**GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV**) vom 7. Dezember 2022
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (**GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG**) vom 10. August 2021
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (**GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoS-Verordnung**) vom 19. Dezember 2022
- **GAP-Strategieplan** für die Bundesrepublik Deutschland vom 14. Oktober 2022, genehmigt durch Beschluss der EU-Kommission vom 21. November 2022 (C (2022) 8273 final) und Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 29.11.2023

C(2023) 8090 final zum 1. Änderungsantrag bezüglich des nationalen GAP-Strategieplans

- **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG)** vom 3. September 1969 (BGBl I S. 1573)
- **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**
- Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG)
- Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (**BayGAPV**) vom 4. Juni 2024
- **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern** (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) vom 8. Dezember 1971 einschl. der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV)
- **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur** (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2022
- Bundes- und landesrechtliche **Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege**

Die nationalen Regelungen zur 1. Säule (GAPDZG, GAPDZV, GAPInVeKoSG, GAPInVeKoS-Verordnung, GAPFinISchG) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen entsprechend angewendet. Gleiches gilt mit Ausnahmen von § 8 Abs. 2 für die Regelungen in der BayGAPV.

Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller“, „Zuwendungsempfänger“) sind in dieser Richtlinie einschließlich aller Anlagen und Formulare alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

B. Haushaltsvorbehalt

Es gilt die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Artikel 23 und 44 BayHO. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Richtliniengeber behalten sich für den Fall einer möglichen Überzeichnung des Programms Maßnahmen zur Mittelsteuerung (z. B. über eine Priorisierung von Maßnahmen) vor.

C. Zweck der Förderung

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag

- zum Klimaschutz und zur moorbodenschonenden Bewirtschaftung, insbesondere mit dem Ziel der Reduktion von Treibhausgas (THG)-Emissionen, der Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und Anpassung an den Klimawandel,
- zur Boden und Gewässer schonenden Landbewirtschaftung, insbesondere zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, mit dem Ziel der Verminderung negativer Einflüsse auf den Wasserhaushalt sowie des Schutzes der Ressource Trinkwasser,
- zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, insbesondere zur Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der Bayerischen Biodiversitätsstrategie,
- zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft sowie eines traditionellen Landschaftsbildes und
- zur tiergerechten Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht.

D. Gegenstand der Förderung

Die geförderten Maßnahmen sind an den Herausforderungen und spezifischen Zielen ausgerichtet, die die EU in ihrer Mitteilung zur „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“¹ erstmals darlegt und auf die sie später in verschiedenen europäischen Strategien² näher eingeht. Die spezifischen umwelt- und klimapolitischen Ziele der Europäischen Union haben letztlich auch Eingang in die GAP-Strategieplan-Verordnung³ gefunden, auf deren

¹ 29.11.2017, COM(2017) 713 final

² „Der europäische Grüne Deal“ (11.12.2019, COM(2019) 640 final), „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ (20.5.2020, COM(2020) 380 final), „Vom Hof auf den Tisch“ (20.5.2020 COM(2020) 381 final)

³ EU-Verordnung Nr. 2021/2115, Art. 6. Abs 1 Buchstabe d bis f

Grundlage der von der EU-Kommission am 21. November 2022 genehmigte und zwischenzeitlich weiterentwickelte (Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 29. November 2023) nationale Strategieplan erarbeitet worden ist.

In Bayern werden im Rahmen von gesamtbetriebs-, betriebszweig-, einzelflächen- und tierbezogenen Maßnahmen

- die Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus
- sowie freiwillige Aktivitäten
- zum Klimaschutz,
 - zum Boden- und Wasserschutz,
 - zur Förderung der Biodiversität,
 - zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume wie Mager- und Trockenstandorte, Feucht- und Teichflächen sowie Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen entstanden und geprägt sind sowie geschützte und schutzwürdige Flächen,
 - zur Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten und
 - zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart wie traditionelle Teichwirtschaftsgebiete, Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hangstruktur, Hohlwege, Terrassen und Raine sowie Stein- und Erdwälle

gefördert.

Dabei haben im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte, insbesondere für Natura 2000-Gebiete und den Ausbau des Biotopverbunds Vorrang.

E. Fachliche Zuständigkeiten

Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz liegt für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) in der Zuständigkeit des StMUV, für das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) in der Zuständigkeit des StMELF.

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2004 ist der Fördervollzug des KULAP und VNP inkl. Erschwernisausgleich bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammengefasst. Durch diese Zusammenführung werden die Antragstellung sowie der Fördervollzug wesentlich vereinfacht.

F. Gemeinsame und spezifische Bestimmungen

Die Richtlinie sieht gemeinsame sowie spezifische Bestimmungen (Teile II bis XI) vor. Letztere konkretisieren die Gemeinsamen Bestimmungen durch Ergänzungen oder Beschränkungen.

- I. Gemeinsame Bestimmungen
 1. Zuwendungsempfänger
 2. Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum
 3. Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen
 4. Art und Höhe der Zuwendung
 5. Ausschluss von Doppelförderung
 6. Sonstige Bestimmungen
 7. Verfahren
- II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und Förderung des ökologischen Landbaus
- III. Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP)
- IV. Maßnahmen zur moorbodenschonenden Bewirtschaftung (M10 bis M16) – „Moorbauernprogramm“
- V. Extensive Teichwirtschaft (KULAP-K75/K76) und Biotoptyp Teiche (VNP)
- VI. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – I80) – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen
- VII. Streuobstpflge (KULAP – I82)
- VIII. Einrichtung von Agroforstsystemen (KULAP – I84)
- IX. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – I86) – Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen
- X. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – I88) – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen
- XI. Tierwohl-Sommerweidehaltung (T10)

Anlagen:

- Anlage 1: Merkblatt „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)“
- Anlage 2: Maßnahmenübersicht (KULAP und andere AUKM)
- Anlage 3: Maßnahmenübersicht (KULAP)
- Anlage 4: Maßnahmenübersicht (VNP)
- Anlage 5: Maßnahmenkombination Öko-Regelungen (1. Säule) und Öko-Landbau
- Anlage 6: Maßnahmenkombination Öko-Regelungen (1. Säule) und AUKM
- Anlage 7: Maßnahmenkombination Öko-Regelungen (1. Säule) und KULAP-Alt-VP
- Anlage 8: Maßnahmenkombination AUKM und AUKM
- Anlage 9: Maßnahmenkombination AUKM und KULAP-Alt-VP
- Anlage 10: Maßnahmenkombination Öko-Regelungen (1. Säule) und VNP
- Anlage 11: Maßnahmenkombination Öko-Regelungen und VNP-Alt-VP
- Anlage 12: Maßnahmenkombination Öko-Landbau und VNP
- Anlage 13: Maßnahmenkombination VNP und VNP (Acker, Teiche, Weiden, Wiesen)
- Anlage 14: Sanktionsmatrix

weitere Anlagen zu den spezifischen Bestimmungen:

- Anlage zu V: Merkblatt „K75/K76 – Extensive Teichwirtschaft“
- Anlage zu VI: Merkblatt „I80 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“
- Anlage zu VII: Merkblatt „I82 – Streuobstpflge“
- Anlage zu VIII: Merkblatt „I84 – Einrichtung von Agroforstsystemen“
- Anlage zu IX: Merkblatt „I86 – Wiederaufbau von Steinmauern “
- Anlage zu X: Merkblatt „I88 - Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“
- Anlage zu XI: Merkblatt „T10 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“

I. Gemeinsame Bestimmungen zu den Zahlungen für Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben unabhängig der gewählten Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit⁴ ausüben und eine förderfähige Fläche⁵ von mindestens 3 ha selbst bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei als förderfähige Fläche;
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha förderfähige Fläche;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind;
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind Staatsbetriebe, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergeinschaften.

2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt grundsätzlich unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet grundsätzlich zum 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Erfolgt die Antragstellung nach dem 1. Januar, beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Tag der Antragstellung.

3 Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

3.1 Fördervoraussetzungen

Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müssen die Flächen in Bayern liegen.

Weitere Fördervoraussetzungen, insbesondere zu den einzelnen Maßnahmen, sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt.

Da Fördervoraussetzungen Zugangsbedingungen zum Erhalt der Zuwendung sind, haben sie keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

⁴ Definition s. §3 GAPDZV

⁵ Definition s. §11 GAPDZV

3.2 **Förderverpflichtungen**

Verpflichtungen zu den jeweiligen Maßnahmen sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt. Sie stellen die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme dar und sind Grundlage für die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

3.3 **Sonstige Auflagen**

Sonstige Auflagen flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung. Sie sind ebenfalls zu den einzelnen Maßnahmen in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt.

Bei sämtlichen Maßnahmen zählt hierzu die Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und deren nationale Umsetzung gemäß GAPKondG sowie GAPKondV.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung gemäß Nr. 7.2 während des Verpflichtungszeitraumes die insbesondere im Merkblatt „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)“ (Anlage 1) festgelegten Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen einzuhalten.

4 **Art und Höhe der Zuwendung**

4.1 **Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen in Form von jährlichen Zahlungen für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum bzw. bei Investitionen (sowohl produktiv als auch nicht-produktiv) als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung).

4.2 **Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung je Einheit (z. B. Hektar, Streuobstbaum, GV) ist aus den Maßnahmenübersichten (Anlagen 2 bis 4) sowie dem Merkblatt (Anlage 1) ersichtlich. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar. Deren Ermittlung erfolgte durch die Landesanstalten für Landwirtschaft bzw. für Weinbau und Gartenbau. Den beiden Landesanstalten obliegt auch die regelmäßige Überprüfung der Werte.

Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Die Zuwendungsbeträge je Einheit sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Die bei den flächenbezogenen Maßnahmen jeweils förderfähigen Nutzungscodes (NC) sind Anlage 1 zu entnehmen.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird bei den flächenbezogenen Maßnahmen auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages (i. d. R. Mehrfachantrag) und der aktuellen InVeKoS-Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag) bestimmt. Dazu sind die beantragten KULAP-, VNP- sowie sonstigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Flächen- und Nutzungsnachweis gesondert auszuweisen (KULAP-, VNP-, sonstige AUK-Maßnahmcodes).

Die Höhe der Zuwendung bei den investiven AUKM ist in den Teilen VI bis X der Richtlinie bzw. den dazugehörigen Merkblättern für die Antragsteller geregelt.

5 Ausschluss von Doppelförderung

5.1 Maßnahmenkombinationen

Zulässige Kombinationen von Maßnahmen dieser Programme für dieselben Flächen sind aus den Anlagen 8 und 9 sowie 12 ersichtlich. Zulässige Kombinationen von Maßnahmen dieser Programme mit den Öko-Regelungen der 1. Säule der GAP ergeben sich aus den Anlagen 5 bis 7 sowie 10 und 11.

5.2 Ausgleichszulage und Direktzahlungen

Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie können - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind - die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die Direktzahlungen gewährt werden.

5.3 Auflagenüberschneidung

AUKM honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaft-

ten und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Verpflichtungen der Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förder-schädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- a. Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen führen.
- b. Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den Verpflichtungen gemäß Nr. 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) ganz oder teilweise identisch sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen nach vorliegender Richtlinie.

In Natura 2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.

- c. Für Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsgeförderten Flächen im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutz“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“, scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegender Richtlinie bereits bei (Teil-) Identität

der Verpflichtungen gemäß Nr. 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus. In Fällen, in denen die Fördermittel für eine langfristige Pacht von Flächen eingesetzt werden, scheidet eine entsprechende Förderung bei (Teil-) Identität der Auflagen während der gesamten Pachtdauer grundsätzlich aus.

- d. Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen nicht entgegen.

5.4 **Kombination von KULAP und VNP**

Die Förderung von Flächen kann nur entweder über KULAP (einschl. Moorbauernprogramm und Förderung des Öko-Landbaus) oder VNP gemäß den festgelegten Förderkulissen (vgl. Teil II zu Nr. 3.1 und Teil III zu Nr. 3.1) erfolgen. Ausnahmen sind in den Maßnahmenkombinationen (siehe Anlagen zu dieser Richtlinie) gekennzeichnet.

5.5 **Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel**

Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen auf ein und derselben Fläche für ein und dieselbe prämierelevante Förderverpflichtung gemäß Nr. 3.2 nicht gleichzeitig Mittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden.

5.6 **Sonderfälle**

Kombinationen von AUK-Maßnahmen nach dieser Richtlinie mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) sowie anderen öffentlichen Beihilfen (z. B. von Kommunen) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-) Identität mit den prämierelevanten Förderverpflichtungen gemäß Nr. 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) vorliegt.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Richtlinienbestandteile

Bestandteile dieser Richtlinie sind alle beigefügten Anlagen.

6.2 Folgebewirtschaftung

Die in Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen einbezogenen Flächen können nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen. Eine Ausnahme stellen die Maßnahmen M10 und G18 (Umwandlung von Acker in Dauergrünland) dar. Bei diesen Maßnahmen ist eine Rückkehr zur Ackernutzung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nicht genehmigungsfähig.

6.3 Wechsel von Maßnahmen

Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln. Dabei ist immer ein neuer Verpflichtungszeitraum einzugehen. Ein Wechsel zwischen KULAP-Einzelflächenmaßnahmen und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.

6.4 Flächenzugang

Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag gestellt wird. Ausnahmen bestehen bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen ohne festen Bezug zur Fläche⁶.

Vergrößert sich bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen Maßnahmen⁷ die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Verpflichtungszeit-

⁶ KULAP-Maßnahmen K14 „Insektenschonende Mahd“, „K40/42-Verzicht auf Pflanzenschutz bei Wintergetreide/Winterraps“, „K46-Konservierende Saatverfahren“, K48-Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten“.

⁷ Maßnahmen O10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ und „O12 – Transaktionskostenzuschuss“ sowie KULAP-Maßnahmen „K10 – Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, „K12 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung“, „K30-34 – Vielfältige Fruchtfolgen“, „K54 – Trichogramma-Einsatz im Mais“ und „K99 – Förderung kleiner Strukturen“.

raums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

6.5 **Betriebsübergang/Flächenabgang**

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der Übernehmer die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht.)

Dies gilt nicht für Flächen, die z.B. wegen Umnutzung oder Bebauung im Betrieb verbleiben. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger in der Regel die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen – ggf. zuzüglich Zinsen – zurückerstatten.

6.6 **Bodenneuverteilung**

Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert oder ist Gegenstand eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitiger, ähnlicher öffentlicher Bodenordnungsverfahren (z.B. freiwilliger Nutzungstausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraumes die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6.7 **Ahndung von Abweichungen und Verstößen**

6.7.1 **Abweichungen**

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche kommen die Regelungen aus §§ 42, 44 der GAPInVeKoSV entsprechend zur Anwendung. Liegt bei Maßnahmen zur Förderung des Streuobsts (K78, G28 und

Q07) die ermittelte Fläche unter der Fläche, die sich aus der Anzahl der beantragten Bäume ergibt, findet § 44 der der GAPInVeKoSV entsprechend Anwendung. Die ermittelte Fläche entspricht der Anzahl vorgefundener Bäume.

6.7.2 **Nichteinhaltung anderer Fördervoraussetzungen als Größe der Fläche bzw. Zahl der Tiere, von Förderverpflichtungen oder sonstigen Auflagen**

(1) Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Für die Fördervoraussetzungen im ersten Verpflichtungsjahr wird die beantragte Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Fördervoraussetzungen im ersten Jahr nicht erfüllt sind.

(2) Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Förderbedingungen (Förderverpflichtungen und/oder sonstige Auflagen) nicht eingehalten werden.

(3) Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Förderverpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Absatz 2 abgelehnt oder zurückgenommen wird, trägt der Mitgliedstaat gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderbedingungen Rechnung.

Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Förderverpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

Das Ausmaß wird bei dem jeweiligen Fördergegenstand (= Maßnahme) anhand des Gesamtumfangs der Verstöße beurteilt.

Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits Verstöße bei demselben Fördergegenstand während des Programmzeitraums von 2023 bis 2027 festgestellt wurden.

- (4) Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Förderbedingungen gemäß Absatz 3 zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.
- (5) Wird festgestellt, dass der Begünstigte falsche Angaben bzw. Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten, oder hat er verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.

Unbeschadet davon ist beim Verdacht auf Subventionsbetrug entsprechend der internen Vorgaben zu verfahren.

6.7.3 **Höhere Gewalt, außergewöhnliche Umstände**

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 3 der VO (EU) 2021/2116 wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, anteilmäßig gekürzt. Die Kürzung betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste (d.h. prämienrelevante Förderverpflichtung) entstanden sind. Führen die höhere Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände zur Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und sonstigen Auflagen, erfolgt keine Kürzung und auch keine Verwaltungssanktion.

6.8 **Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraumes („vorzeitiger Ausstieg“)**

Für den jährlichen Zahlungsantrag und die erforderlichen Anlagen (z. B. FNN, Viehverzeichnis) gelten die Vorgaben in § 46 GAPInVeKoSV zum Antragsendtermin und zur Fristversäumnis entsprechend. Wird dieser Antrag gar nicht oder so verspätet eingereicht, dass er nach dieser Vorschrift abzulehnen ist, gilt der Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und es ist keine Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr auszubezahlen. Bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzufordern, soweit eine Anhörung keine andere Entscheidung rechtfertigt.

6.9 **Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)**

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme (mit Ausnahme von Maßnahmen, die nicht verlängert werden können⁸ und der Maßnahme K78 „Streuobst-Erschwerte Bewirtschaftung“) mehrere mehrjährige Verpflichtungen mit unterschiedlicher Laufzeit, können die ursprünglichen Verpflichtungen durch eine neue einzelflächenbezogene Verpflichtung ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Gleiches gilt, falls bei einer bestehenden Bewilligung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll. Dabei ist immer ein neuer Verpflichtungszeitraum einzugehen.

6.10 **Anwendung der Revisionsklausel bei Anpassungen**

Um sicherzustellen, dass AUKM -Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Artikel 70 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

⁸⁾ KULAP-Maßnahme „K56 – Mehrjährige Blühflächen“, „K58 – Umwandlung von Ackerland in Grünland“, „K88 – Struktur- und Landschaftselemente (Flächenbereitstellung)“, „M10 – Umwandlung von Acker in Dauergrünland“, „M14 – Bewirtschaftung von wiedervernässtem bzw. Nassgrünland mit Stauziel“, „M16 – Anbau von Paludikulturen mit Stauziel“, VNP-Maßnahme „G18 – Dauerhafte Umwandlung von Acker in Dauergrünland auf Moorstandorten“, G20 – Umwandlung von Ackerland in Grünland“

7 Verfahren

7.1 Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist i.d.R. das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt (Ausnahmen: KULAP-Maßnahmen „I86-Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen“, siehe Teil IX sowie I88-Anlage von Struktur- und Landschaftselementen, s. Teil X).

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

7.2 Antragstellung

7.2.1 Grundantrag

Die Antragstellung für die flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie die Maßnahme zur Verbesserung des Tierwohls erfolgt innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums ausschließlich im Onlineverfahren im iBALIS. In diesem Zeitraum sind auch zulässige Änderungen (Umstellung bzw. Wechsel von Maßnahmen oder Synchronisation) zu beantragen. Mit der elektronischen Grundantragstellung bestätigt der Antragsteller die Kenntnisnahme des im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlichten Merkblatts „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (Anlage 1).

Die Antragstellung für die nicht-flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist in den Teilen VI bis X sowie in den dazugehörigen spezifischen Merkblättern für die Antragsteller geregelt.

Bei den Maßnahmen G41 und G43 „Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone und Besatzvorgaben“ sind die Bewertungsblätter mit den entsprechenden Besatzvorgaben sowie eine KMU-Erklärung innerhalb der Antragsfrist vom Antragsteller dem zuständigen AELF zuzuleiten sowie Nachweise über

Bewirtschaftungsbeschränkungen (vgl. Nr. 5.3, 5.5 und 5.6) beizulegen. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z. B. Skizzen, FeKa) verlangen.

7.2.2 **Zahlungsantrag**

Der Antragsteller ist verpflichtet, im gesamten Verpflichtungszeitraum bei flächenbezogenen Maßnahmen jährlich einen ergänzenden Zahlungsantrag (i. d. R. der Mehrfachantrag (MFA) mit den aktuellen InVeKoS-Daten) einzureichen. Der Antragsteller hat dabei alle von ihm landwirtschaftlich genutzten förderfähigen Flächen und beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) einschließlich der entsprechenden Codes der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und alle Tiere des Betriebes im Viehverzeichnis anzugeben. Der Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis) nach VV Nr. 10.2 zu Art 44BayHO) gilt mit dem Zahlungsantrag als erbracht.

Die Regelungen zum Zahlungsantrag bei den nicht-flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen finden sich in den Teilen VI bis X sowie in den dazugehörigen spezifischen Merkblättern für die Antragsteller.

7.3 **Antragsbearbeitung**

7.3.1 **Aufgaben der Bewilligungsbehörde**

Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum (siehe dazu die einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweise in der Loseblatt-Sammlung Teil A).

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden abweichend von VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO nicht zum Bestandteil des Bescheids gemacht. Die Regelungen von Nr. 1.1, 2.2, 4.1, 5.1, 5.2, 5.3, 5.6 und 7 der ANBest-P werden im Bewilligungsbescheid neben den anderen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen aufgenommen. Zudem wird entsprechend Nr. 8 ANBest-P im Bescheid auf die Erstattung der Zuwendung sowie die Verzinsung hingewiesen.

7.3.2 **Verwaltungstechnische Hinweise**

Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäische Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. Die Bescheiderstellung erfolgt nach Durchführung der maßgeblichen Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten).

Danach werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann zur Ermittlung und Kontrolle der Flächen und Viehbestände auf frühere Angaben des Antragstellers in anderen Förderanträgen zurückgreifen. Der maßgebliche Viehbesatz berechnet sich auf Basis des durchschnittlichen Bestands des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

7.4 **Kontrollen**

7.4.1 **Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen**

Während des Verpflichtungszeitraums werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der Konditionalität gemäß den einschlägigen Vorgaben und Vollzugshinweisen entsprechend den Regelungen der GAPInVeKoS-Verordnung und GAPKondV durchgeführt.

7.4.2 **Probenahme zu Kontrollzwecken**

Zur Kontrolle der Einhaltung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen, zu deren Einführung/Beibehaltung sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet hat, können Proben von Boden, Pflanzen und unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

7.4.3 **Kontrolle der Konditionalität (GAB und GLÖZ-Standards)**

Die Kontrolle der Konditionalität, der Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche sowie der Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder für das Tierwohl erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle auch durch die im § 2 BayGAPV benannten Behörden und Institutionen.

7.5 **Rechtsgrundlagen bei Rückforderungen, Verzinsung und Kosten**

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Artikel 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Artikel 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 17 ZuVLFG geltend zu machen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich dabei nach dem Kostengesetz.

7.6 **Evaluierung**

Die von dieser Richtlinie umfassten Maßnahmen sind periodisch einer Evaluierung zu unterziehen. Details werden im spezifischen Evaluierungsplan geregelt. Eine entsprechende Auflage, die den Zuwendungsempfänger bei Bedarf zur Mitwirkung verpflichtet, wird im Bewilligungsbescheid aufgenommen.

II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und Förderung des ökologischen Landbaus gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115

Die Maßnahme K24-Herbizidverzicht auf Wiesen und Weiden ist gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 unter der Nummer SA freigestellt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst fünf Kalenderjahre.

Der Verpflichtungszeitraum endet bei den Maßnahmen K44- „Verzicht auf Intensivkulturen“ bzw. K48- „Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten“ jeweils am 15.02. des sechsten Kalenderjahres.

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

Folgende Maßnahmen sind auf die im Merkblatt „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (Anlage 1) näher dargestellten Kulissen beschränkt:

- K18 – „Ext. Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten“
- K22 – „Bewirtschaftung von Almen und Alpen“
- K44 – „Verzicht auf Intensivkulturen“,
- K58 – „Umwandlung von Acker- in Grünland“
- K60/61 – „Maßnahmen für Vögel der Agrarlandschaft“
- K74 – „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“.

Für Einzelflächen in der VNP-Kulisse (siehe Teil III zu Nr. 3.1) können Zuwendungen nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gewährt werden.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Bei allen in Anlage 1 als gesamtbetrieblich oder betriebszweigbezogen gekennzeichneten Maßnahmen wird in Abhängigkeit von der gesamten förderfähigen Fläche des Betriebs die Zuwendung gekürzt (Degression). Der durchschnittliche Kürzungsfaktor errechnet sich aus folgender Staffelung:

- bis zum 100. Hektar: Keine Kürzung,
- über dem 100. bis zum 200. Hektar: 10 % und

- über dem 200. bis zum 300. Hektar: 20 % und
- über dem 300. Hektar: 40 %.

Bei folgenden Maßnahmen wird die Zuwendung auch gewährt, wenn die Flächen aus der Produktion genommen sind:

- K50/51 – „Erosions- bzw. Biodiversitätsstreifen“
- K56 – „Mehrjährige Blühflächen“
- K60 – „Feldvogelinseln“

Zu Nr. 5 Ausschluss der Doppelförderung

Um Doppelförderungen zuverlässig auszuschließen, erfolgt bei der Förderung des ökologischen Landbaus in Verbindung mit einer Teilnahme an den Öko-Regelungen 4 bzw. 6 auf den betroffenen Flächen eine Prämienabsenkung in der Maßnahme O10. (s. dazu auch die Anlagen 1 sowie 5).

Um auch bei bestimmten Kombinationen von AUKM untereinander auf ein und derselben Fläche Doppelförderungen zuverlässig auszuschließen, gibt es ebenfalls Regelungen. Sie sind den Anlagen 8 und 9 zu entnehmen.

III. Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) gemäß Art. 70 Verordnung (EU) 2021/2115

Die Maßnahme ist bzgl. sonstiger Landbewirtschafter auf Grundlage der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) vom 21. Dezember 2022 unter der Nummer SA.107914 notifiziert.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten,
- sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten,

auch wenn sie im Einzelfall weniger als 3 ha (mindestens jedoch 0,1 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche) bewirtschaften.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger nach Absatz 1 Spiegelstrich 2 ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 56 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 beschränkt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst fünf Kalenderjahre.

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen sind auf die im Merkblatt „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (Anlage 1) näher dargestellten Kulissen beschränkt.

Die Flächensumme einer beantragten Grundleistung muss mindestens 0,0500 ha betragen.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Bei den folgenden Maßnahmen werden auch Zuwendungen gewährt, wenn die Flächen oder Teile der Flächen aus der Produktion genommen sind:

- „Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G11“,
- „Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung – G12 und G13“,
- „Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – G19, G21 bis G25, D19, D21 bis D23, E19, sowie E22 bis E25“,
- „Brachlegung aus Artenschutzgründen – G29“.

Folgende Maßgaben gelten **nur für die beihilferelevanten Zuwendungen** an sonstige Landbewirtschafter:

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag und zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

III.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden u. a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) Teil I, Kapitel 3 Nr. 3.2.4 über jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro.

III.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt.

IV. Maßnahmen zur moorbodenschonenden Bewirtschaftung (M10 bis M16) („Moorbauernprogramm“)

Die Maßnahmen M12 bis M16 sind auf Grundlage der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) vom 21. Dezember 2022 Teil II, Kap. 1 Nr. 1.1.4 unter der Nummer SA. 115250 notifiziert. Maßnahme M10 ist Bestandteil des nationalen GAP-Strategieplans gemäß Verordnung (EU) 2021/2115.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) oder
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Zu Nr. 3 Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (Anlage 1).

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden nur für Flächen innerhalb der Moorbodenkulisse gewährt. Der Antragsteller muss entweder Eigentümer der Fläche sein oder eine schriftliche Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besitzen.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

IV.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden u. a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) Teil I, Kapitel 3 Nr. 3.2.4 über jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro.

IV.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt.

V. Extensive Teichwirtschaft (KULAP K75/K76) und Biotoptyp Teiche (VNP)

Die Maßnahmen sind gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2022/2473 (Beihilfen für Umweltleistungen erbringende Aquakultur) unter der Nummer SA.106551 freigestellt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- bei der Maßnahme K75/K76-Extensive Teichwirtschaft (KULAP) Bewirtschafter von Teichen unabhängig von der Größe der Teichfläche;
- bei den Maßnahmen zum „Biotoptyp Teiche“ (VNP) Bewirtschafter von Teichen einschließlich deren Zusammenschlüsse (einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBehG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten) unabhängig von der Größe der Teichfläche.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2473 beschränkt. Für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Zuwendungen gewährt.

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst fünf Kalenderjahre.

Zu Nr. 3 Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (Anlage 1) und für die Maßnahmen K75/K76 „Extensive Teichwirtschaft“ zudem das Merkblatt „K75/K76-Extensive Teichwirtschaft“ (Anlage zu V).

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

Zuwendungen für die Maßnahmen zum „Biototyp Teiche“ (VNP) sind auf die im Merkblatt „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (Anlage 1) näher dargestellten Kulissen beschränkt.

Die Größe eines beantragten Feldstücks bzw. die Flächensumme einer beantragten Grundleistung muss mindestens 0,0500 ha betragen.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

V.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2473 u.a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen über jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro.

V.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden zehn Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

VI. Nichtproduktive Investitionen (KULAP I80) Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) vom 21. Dezember 2022 Teil II, Kap. 1 Nr. 1.1.1.1 unter der Nummer SA. 110961 (2023/N) notifiziert. Für Antragsteller, die nicht in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, wird die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) gewährt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1. Zuwendungsempfänger

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) oder
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger auch Landschaftspflegeverbände und Träger von Naturparks gemäß Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG sowie anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Die Erneuerungsmaßnahmen sind in bis zu fünf aufeinanderfolgenden Erneuerungsperioden (jeweils 1. Oktober bis 28./29. Februar gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz) innerhalb von fünf Jahren (Bewilligungszeitraum) zu leisten. Der Bewilligungszeitraum beginnt dabei erst mit Zugang des Bewilligungsbescheids. Die erneuerte Hecke/das erneuerte Feldgehölz muss nach Ende der letzten Erneuerungsperiode noch mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Diese fünfjährige Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3. Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „I80 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ (Anlage zu VI).

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

Die Mindestgröße einer Vorhabenfläche beträgt 0,01 ha. Die Hecken und Feldgehölze müssen auf landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen liegen oder daran angrenzen.

Auf Flächen in der VNP-Förderkulisse gemäß Teil III „zu 3.1 Fördervoraussetzungen“ können Zuwendungen nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gewährt werden.

Der Antragsteller muss eine Berechtigung zur Heckenerneuerung besitzen.

Es muss ein Konzept zur Erneuerung der Hecke und/oder des Feldgehölzes von einem zertifizierten Konzeptersteller vorliegen, in welchem die notwendigen Erneuerungsmaßnahmen festgelegt sind.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird nach dem Umfang der gemäß dem Erneuerungskonzept durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen auf Basis der Angaben im Zahlungsantrag gewährt.

Die Zuwendung beträgt einmalig 3,80 Euro je m² erneuerter Hecke und/oder erneuertem Feldgehölz einschließlich der Erstellung des Konzeptes für die Erneuerung.

Die Pauschale wurde durch die Landesanstalt für Landwirtschaft ermittelt und wird regelmäßig überprüft.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung erfolgt bis spätestens 30. Juni eines Jahres. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „I80 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ auszuhändigen.

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- Art und Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Hecken und Feldgehölze im Antrag anzugeben, welche auf Basis des jeweiligen Konzepts erneuert werden sollen.

Die Maßnahme wird erst nach erfolgreich durchlaufenem Auswahlverfahren bewilligt.

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Der Antragsteller meldet mit dem Zahlungsantrag den Umfang der jeweils durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen bis zum 15. März, der auf die jeweilige Erneuerungsperiode folgt. Maßgeblich für die Auszahlung der Zuwendung ist der Umfang der je Erneuerungsperiode abschließend erneuerten Hecke bzw. des Feldgehölzes.

Zu Nr. 7.3.1 Aufgaben der Bewilligungsbehörde

Bezüglich Nr. 6 ANBest-P wird dem Zuwendungsempfänger die Mitteilung des Umfangs der ordnungsgemäß erneuerten Hecken/Feldgehölze im Zahlungsantrag (Sachbericht) zur Auflage gemacht. Ergänzend werden auch die Regelungen gemäß Nrn. 1.4 und 6.3 ANBest-P zum Bestandteil des Bescheids gemacht. Nr. 1.4 ANBest-P wird dahingehend modifiziert, dass eine Auszahlung erst nach Vorhabendurchführung beantragt werden kann.

Bei Antragstellern, die keine landwirtschaftlichen Primärerzeuger sind (dies kann z. B. bei Landschaftspflegeverbänden der Fall sein), ist dem Bewilligungsbescheid eine de minimis-Bescheinigung beizufügen.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Abschlusszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der beantragten Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

VI.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden u. a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und

- Informationen gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.2.4 über jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro.

VI.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden zehn Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

VII. Streuobstpflge (KULAP I82)

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) vom 21. Dezember 2022 Teil II, Kap. 1 Nr. 1.1.1.1 unter der Nummer SA. 111028 (2023/N) notifiziert.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist zudem auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 beschränkt.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Abschnitt 2.2 der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Zuwendungen gewährt.

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre ab Zugang des Bewilligungsbescheids. Ein gepflegter Streuobstbaum muss nach dem durchgeführten Pflegeschnitt noch mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar des auf den Zahlungsantrag folgenden Kalenderjahres. Diese Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3 Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „I82 – Streuobstpflge“ (Anlage zu VII).

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

Es werden nur Streuobstbäume berücksichtigt, die im Grundantragsjahr in die KULAP-Maßnahme K78 einbezogen sind und durch eine Digitalisierung ihres Standortes eindeutig bestimmbar sind.

Zu Nr. 3.2 Förderverpflichtungen

Der Pflegeschnitt ist durch einen sachkundigen Dritten gegen Entgelt (Rechnungsbeleg) durchzuführen. Arbeiten in Eigenleistung sind nicht zuwendungsfähig.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden, basierend auf den Kosten für die Ausführung der Maßnahme pauschal angesetzt. Die Zuwendung wird folglich als Festbetragsfinanzierung auf der Basis von Pflegepauschalen je Baum gewährt.

Die Pflegepauschalen sind wie folgt festgelegt:

- Pauschale für Erziehungsschnitt: 25 Euro je Baum (ab 2010 gepflanzt)
- Pauschale für Entwicklungspflege: 50 Euro je Baum (2000 bis 2009 gepflanzt)
- Pauschale für Unterhaltungspflege: 120 Euro je Baum (vor 2000 gepflanzt)

Die Pauschalen wurden durch die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ermittelt und werden regelmäßig überprüft.

Zu Nr. 5 Ausschluss von Doppelförderung

Die Förderung wird nur für Streuobstbäume gewährt, die durch eine Digitalisierung ihres Standortes eindeutig bestimmbar sind. Je Streuobstbaum ist in der aktuellen Förderperiode (2023 bis 2027) ein Pflegeschnitt zuwendungsfähig.

Eine Förderung über ggf. vergleichbare andere Maßnahmen ist durch den verpflichtenden Einbezug der Bäume in die Maßnahme KULAP K78 ausgeschlossen.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichungen zwischen den im Zahlungsantrag angegebenen zuwendungsfähigen Bäumen und den im Rahmen der Kontrollen ermittelten zuwendungsfähigen Bäumen wird die Zuwendung auf Grundlage des ermittelten Betrags festgesetzt.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung erfolgt bis spätestens 30. September eines Jahres. Der Antragsteller ist verpflichtet, die zu pflegenden Bäume im Antrag eindeutig zu benennen. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „I82 – Streuobstpflge“ auszuhändigen.

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens bzw. der Tätigkeit

- Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- Art und Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Vom Antragsteller ist nach Durchführung des Vorhabens ein Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) zu stellen. Je Grundantrag können maximal zwei (Teil-)Zahlungsanträge (Verwendungsnachweise) eingereicht werden. Diese sind in dem zentral vorgegebenen Zeitraum einzureichen, der unmittelbar auf die Durchführung des (Teil-)Vorhabens folgt.

Zu Nr. 7.3.1 Aufgaben der Bewilligungsbehörde

Bezüglich Nr. 6 ANBest-P wird dem Zuwendungsempfänger die Mitteilung der ordnungsgemäß gepflegten Bäume im Zahlungsantrag (Sachbericht) zur Auflage gemacht.

Ergänzend wird die Regelung gemäß Nrn. 1.4 und 6.3 ANBest-P zum Bestandteil des Bescheids gemacht. Nr. 1.4 ANBest-P wird dahingehend modifiziert, dass eine Auszahlung erst nach Vorhabendurchführung beantragt werden kann.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der beantragten Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist wird jährlich bei mindestens ein Prozent der Förderfälle, bei denen noch Auflagen gelten, geprüft.

VII.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden u. a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.2.4 über jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro

VII.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese

elektronischen Listen werden zehn Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

VIII. Einrichtung von Agroforstsystemen (KULAP I84)

Die Maßnahme ist gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 unter der Nummer SA.108513 freigestellt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist zudem auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 beschränkt. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Zuwendungen gewährt.

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre und wird von der Bewilligungsbehörde individuell festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Auszahlung. Diese fünfjährige Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3 Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „I84 – Einrichtung von Agroforstsystemen“ (Anlage zu VIII).

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

Es werden nur Agroforstsysteme gefördert, die im Einklang mit den Bestimmungen für die Beibehaltung von Agroforststreifen (Öko-Regelung 3)⁹ angelegt werden.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (Anteilfinanzierung).

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Nettoausgaben.

⁹ GAP-DZG, § 20, Abs. 1 Nr. 3 bzw. GAP-DZV, Anlage 5, Ziff. 3

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen,
- Gebühren für Genehmigungen,
- Anteilige Umsatzsteuer,
- Preisnachlässe (Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe) sowie
- Ausgaben für Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Die Förderung beträgt 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Abhängigkeit des angelegten Agroforstsystems beträgt die maximale Zuwendung je Hektar Gehölzstreifen bei:

- Kurzumtriebsplantagen: 1.566 Euro
- Sträuchern: 4.138 Euro
- Nutz- und Wertholz: 5.271 Euro.

Eine Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn pro Zuwendungsempfänger und Antrag mindestens ein Förderbetrag von 2.500 Euro erreicht wird.

Die Förderung wird begrenzt auf einen Maximalzuschuss von 50.000 Euro. Diese Obergrenze kann höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger innerhalb von fünf Jahren ausgeschöpft werden.

Zu Nr. 5 Ausschluss von Doppelförderung

Zum Ausschluss von Doppelförderungen sind die auf der jeweiligen landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegten Agroforststreifen eigens zu digitalisieren.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichungen zwischen den im Zahlungsantrag angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben und den im Rahmen der Kontrollen ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben wird die Zuwendung auf Grundlage des ermittelten Betrags festgesetzt.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung erfolgt bis spätestens 30. September eines Jahres. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „I84 – Einrichtung von Agroforstsystemen“ auszuhändigen.

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),

- Beschreibung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- Art und Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Vom Antragsteller ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Abschluss der Maßnahme) innerhalb der in Nr. 6.1 ANBest-P genannten Frist ein Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) einzureichen.

Zu Nr. 7.3 Antragsbearbeitung

Das AELF kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Vorbereitende Maßnahmen zur Antragstellung zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Zu Nr. 7.3.1 Aufgaben der Bewilligungsbehörde

Ergänzend werden auch die Regelungen gemäß Nrn. 1.4, 2.1 und 3 sowie die übrigen Regelungen von Nr. 6 ANBest-P zum Bestandteil des Bescheids gemacht. Nr. 1.4 ANBest-P wird dahingehend modifiziert, dass eine Auszahlung erst nach Vorhabendurchführung beantragt werden kann.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Auszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der beantragten Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

VIII.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden u. a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß der Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 Euro.

VIII.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden zehn Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

IX. Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen (KULAP I86)

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) vom 21. Dezember 2022 Teil II, Kap. 1 Nr. 1.1.1.1 unter der Nummer SA. 110962 (2023/N) notifiziert.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1. Zuwendungsempfänger

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) oder
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre und beginnt erst mit Zugang des Bewilligungsbescheids. Die geförderte Steinmauer ist ab Auszahlung für mindestens fünf Jahre zu erhalten. Diese fünfjährige Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3 Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „I86 – Wiederaufbau von Steinmauern“ (Anlage zu IX).

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

Die wiederaufzubauende Mauer muss innerhalb oder an einer vom Zuwendungsempfänger genutzten Rebfläche liegen, die als Steil- oder Terrassenlage bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartiert ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Mauern,

- die sich auf anliegenden Rebflächen befinden, für die der Antragsteller kein Nutzungsrecht hat,
- die im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in den letzten fünf Jahren gefördert worden sind oder

- die im Rahmen der Flurneuordnung gefördert wurden und noch der Zweckbindungsfrist unterliegen.

Für eine Förderung ist ein von der LWG erstelltes Sanierungskonzept erforderlich, das den notwendigen Umfang des Wiederaufbaues der Mauer dokumentiert.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt einmalig 100 Euro je Quadratmeter sanierten und sichtbaren Mauerwerks zzgl. 100 Euro je lfd. Meter Treppe. Eine Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn pro Zuwendungsempfänger und Antrag mindestens ein Förderbetrag von 500 Euro erreicht wird.

Die Pauschalen wurden durch die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ermittelt und werden regelmäßig überprüft.

Zu Nr. 5 Ausschluss von Doppelförderung

Die Förderung des Wiederaufbaus von Steinmauern im Rahmen von Verfahren der Flurneuordnung („Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg“) ist vorrangig.

Zu Nr. 7.1 Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG).

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung erfolgt bis spätestens 30. Juni eines Jahres. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Mauern im Antrag anzugeben. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „I86 – Wiederaufbau von Steinmauern“ auszuhändigen.

Die Maßnahme wird erst nach erfolgreichem durchlaufenem Auswahlverfahren bewilligt.

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- Art und Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Vom Antragsteller ist nach Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) zu stellen und spätestens zwei Jahre nach Bewilligung einzureichen.

Zu Nr. 7.3.1 Aufgaben der Bewilligungsbehörde

Bezüglich Nr. 6 ANBest-P wird dem Zuwendungsempfänger die Mitteilung des Umfangs der wiederaufgebauten Steinmauern (einschl. lfd. m Treppe) im Zahlungsantrag (Sachbericht) zur Auflage gemacht. Ergänzend werden auch die Regelungen gemäß Nrn. 1.4 und 6.3 ANBest-P zum Bestandteil des Bescheids gemacht. Nr. 1.4 ANBest-P wird dahingehend modifiziert, dass eine Auszahlung erst nach Vorhabendurchführung beantragt werden kann.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Auszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der beantragten Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

IX.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden u. a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.2.4 über jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro.

IX.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden zehn Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

X. Nichtproduktive Investitionen (KULAP I88)

Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Die Maßnahme ist gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 unter der Nummer SA.106549 freigestellt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist zudem auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 beschränkt. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Zuwendungen gewährt.

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre und wird von der Bewilligungsbehörde individuell festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Auszahlung. Diese fünfjährige Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3. Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „I88 –Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“ (Anlage zu X).

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

Zur zielgerichteten **Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie** an den Schutz der Ressourcen Boden und Wasser und zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts

- ist für die Förderung eine durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) eingerichtete bzw. geförderte fachliche Projektbegleitung erforderlich,
- muss das geförderte Struktur- und Landschaftselement

- auf einer landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Fläche und in einem durch das ALE festgelegten Projektgebiet bodenständig liegen sowie
- im Rahmen eines Projekts bodenständig entwickelt worden sein.

Zur zielgerichteten **Steigerung der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft**

- sind für die Förderung eine fachliche Beratung sowie ein Konzept durch die Landwirtschaftsverwaltung erforderlich,
- muss das geförderte Struktur- und Landschaftselement auf einer landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Fläche liegen.

Der Antragsteller muss stets eine Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besitzen.

Zu Nr. 4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (Anteilfinanzierung).

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben.

Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens, die von beauftragten Fachleuten erbracht werden, insbesondere

- Vorbereitung der Maßnahme durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten oder gutachtlichen Stellungnahmen;
- Aufstellung von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten;
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen;
- Dokumentation.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen;
- Gebühren für Genehmigungen;
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen;
- Umsatzsteuerbeträge;
- Preisnachlässe (Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe);
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind;

- Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent. Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 500 Euro je Antragsteller erreicht werden.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichungen zwischen den im Zahlungsantrag angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben und den im Rahmen der Kontrollen ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben wird die Zuwendung auf Grundlage des ermittelten Betrags festgesetzt.

Zu Nr. 7.1 Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das zuständige ALE.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Antragstellung ist ganzjährig mit dem amtlichen Formblatt möglich. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „I88 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“ auszuhändigen.

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- Art und Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Vom Antragsteller ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Abschluss der Maßnahme) innerhalb der in Nr. 6.1 ANBest-P genannten Frist ein Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) einzureichen.

Zu Nr. 7.3 Antragsbearbeitung

Das ALE kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Vorbereitende Maßnahmen zur Antragstellung zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Zu Nr. 7.3.1 Aufgaben der Bewilligungsbehörde

Ergänzend werden auch die Regelungen gemäß Nrn. 1.4, 2.1 und 3 sowie die übrigen Regelungen von Nr. 6 ANBest-P zum Bestandteil des Bescheids gemacht. Nr. 1.4 ANBest-P wird dahingehend modifiziert, dass eine Auszahlung erst nach Vorhabendurchführung beantragt werden kann.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Auszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der beantragten Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

Weiterhin erstrecken sich ex-post Kontrollen auf jährlich mindestens ein Prozent der Ausgaben, für die noch Auflagen gelten und für die die Auszahlung geleistet wurde.

X.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden u. a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß der Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 Euro.

X.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt.

XI. Tierwohl-Sommerweidehaltung für Rinder (T10)

Die Maßnahme ist gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2472 unter der Nummer SA.106550 freigestellt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Betriebssitz und Hofstelle in Bayern gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Staatsbetriebe, Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergeinschaften,
- Betriebe, die in einem anderen Land bzw. Mitgliedstaat eine entsprechende Weideprämie beantragt haben,
- Alm- und Weidegenossenschaften,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Der Bewilligungszeitraum wird entsprechend der Antragstellung individuell festgelegt.

Zu Nr. 3 Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „T10 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“ (Anlage zu XI).

Zu Nr. 3.1 Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden nur für Rinder gewährt. Sie müssen sich entweder im Eigentum des Antragstellers befinden, in mehrjährigen schriftlichen Verträgen an ihn gebunden (Vertragsaufzucht) oder über langfristige Pachtverträge zur Nutzung überlassen sein.

Unschädlich für die Zuwendung ist die vorübergehende Abgabe an andere Halter (z. B. Pensionstierhaltung während des Sommers auf Almen/Alpen).

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Anzahl der einbezogenen Großvieheinheiten (GV) und der Dauer der Weidezeit. Sie beträgt maximal 75 Euro je GV.

Die Pauschale wurde durch die Landesanstalt für Landwirtschaft ermittelt und wird regelmäßig überprüft.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Anzahl der Tiere kommen die Regelungen in § 45 GAPInVeKoSV zur Anwendung.

Zu Nr. 6.10 Anwendung der Revisionsklausel bei Anpassungen

Aufgrund der Einjährigkeit der Maßnahme wird auf die Aufnahme einer Revisionsklausel verzichtet.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag und zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Die Antragstellung erfolgt jährlich im Rahmen der Mehrfachantragstellung. Das Merkblatt „T10 – Sommerweidehaltung (Weideprämie für Rinder)“ ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens bzw. der Tätigkeit und
- Art und Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags. Der Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis) nach VV Nr. 10.2 zu Art 44 BayHO) gilt mit der Stellung des Mehrfachantrages als erbracht.

XI.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden u. a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und

- Informationen gemäß der Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 Euro.

XI.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt.

G. Schlussvorschriften

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029. Sie gilt für alle Verpflichtungen, die im Jahr 2025 eingegangen werden. Abweichend davon findet Nr. 6.8 des Teil I dieser Richtlinie ab 2023 auch auf alle Verpflichtungen Anwendung, die in der vorausgehenden Förderperiode eingegangen wurden.

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Tourismus

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Merkblatt

Ökolandbau, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), „Moorbauernprogramm“ und Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) VP 2025 bis 2029 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

A Gemeinsame Bestimmungen

1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Grundantragstellung 2025 können Maßnahmen des Ökolandbaus, des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP), des „Moorbauernprogramms“ und Maßnahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) mit einem vollen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2025 bis 2029 bzw. im Rahmen des „Moorbauernprogramms“ – Maßnahmen M14 „Bewirtschaftung von wiedervernässtem Grünland bzw. Nassgrünland mit Stauziel“ und M16 „Anbau von Paludikulturen mit Stauziel“ mit einem vollen zwölfjährigen Verpflichtungszeitraum 2025 bis 2036 beantragt werden. Die Grundantragstellung findet dabei ausschließlich im Onlineverfahren statt.

- Förderrechtlich entsteht bei Teilnahme an AUKM kein Dauergrünland. Ausnahme sind die Maßnahmen M10 „Umwandlung von Acker in Dauergrünland“ und G18 „Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland auf Moorstandorten“. Bei diesen beiden Maßnahmen entsteht auch naturschutzrechtlich Dauergrünland. Naturschutzrechtlich kann darüber hinaus einzig bei den Maßnahmen K58 und G20 „Umwandlung von Ackerland in Grünland“ unter Umständen ebenfalls Dauergrünland entstehen. Hier erteilt die zuständige untere Naturschutzbehörde formlos eine Befreiung, die eine Rückumwandlung des Grünlandes ohne Bereitstellung einer Ersatzfläche ermöglicht.
- Bei den einzuhaltenden Bestimmungen der AUKM wird unterschieden zwischen:
 - Fördervoraussetzungen:
Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müssen die Flächen in Bayern liegen. Da Fördervoraussetzungen Zugangsbedingungen zum Erhalt der Zuwendung sind, haben sie keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung.
Werden die Fördervoraussetzungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums jedoch nicht eingehalten, entfällt die Voraussetzung für den ganzen Verpflichtungszeitraum. Dies führt grundsätzlich zur Aufhebung des Bescheids.
 - Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:
Die Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr müssen zur Bewilligung vorliegen; bei erforderlichen Gebietskulissen müssen diese zum Zeitpunkt der Antragstellung im iBALIS (Kulissen-Layer) vorliegen.
 - Förderverpflichtungen:
Sie stellen die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme dar und sind Grundlage für die kalkulierte Höhe der Zuwendung.
 - Sonstige Auflagen (AV):
Sonstige Auflagen flankieren das beabsichtigte Ziel der

jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe.

Förderverpflichtungen und Sonstige Auflagen bilden die Förderbedingungen.

- Hinweise (ohne direkte Auswirkung) sind zusätzliche Informationen zur jeweiligen Maßnahme.

Verstöße gegen prämierelevante Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß Sanktionsmatrix (Anlage 14 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUKM in Bayern) bewertet.

- Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden. Die Richtliniengeber behalten sich für den Fall einer möglichen Überzeichnung des Programms Maßnahmen zur Mittelsteuerung (z. B. über eine Priorisierung von Maßnahmen) vor.
- Die Bewilligung erfolgt zudem vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Union (EU), den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Höhe der Zuwendung bei den einzelnen Maßnahmen während des Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt.
- Werden Fördertatbestände im Laufe des Verpflichtungszeitraums durch die EU, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann u. U. nur eine verringerte oder keine Förderung für die restlichen Verpflichtungsjahre erfolgen.
- Ändern sich mit Beginn der neuen Förderperiode die rechtlichen Vorgaben so, dass die Maßnahmen angepasst werden müssen, und wird die Anpassung vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass die Zuwendungen für die Vorjahre zurückgefordert werden oder Sanktionen erfolgen.
Gleiches gilt auch, wenn sich einschlägige verbindliche Normen, Anforderungen oder sonstige Bestimmungen (z. B. Konditionalität) im Laufe des Verpflichtungszeitraums so ändern, dass die Maßnahmen angepasst werden müssen (Revisionsklausel gem. Art. 70 Abs. 7 VO (EU) 2021/2115). Ein darauf beruhender Ausstieg aus der Maßnahme steht insbesondere der Bewilligung einer neuen AUKM nicht entgegen.
Über entsprechende Änderungen wird der Zuwendungsempfänger durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) informiert.
- Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 01.08.2019 ergeben sich Verbote, welche zu beachten sind.

- Die Gewährung von AUKM-Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller die damit einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen freiwillig eingeht und die tatsächliche Nutzung mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang steht.
- Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gilt in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie (sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante anzulegen) das Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) können in diesem 5 m Bereich der entsprechenden Gewässerrandstreifen (GWR) keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (K58, G20), da eine ackerbauliche Nutzung dieser GWR nun schon gesetzlich verboten ist und damit kein freiwilliger Verzicht des Antragstellers mehr ist. Zudem ist auf diesen GWR auch die Förderung der Maßnahmen K18 „Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten“ im KULAP sowie G27 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, Einzelleistung“, P21 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel“, P22 „Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist von Huf- und Klautieren) und chemische Pflanzenschutzmittel“, P23 „Erhaltungsdüngung im ersten der fünf Verpflichtungsjahre aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig; in den übrigen Jahren Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel“ im VNP auf Acker-/Dauerkulturf Flächen nicht mehr möglich, da es hier bereits aufgrund fachrechtlicher Vorgaben des Düngerechts bzw. des Pflanzenschutzrechts Einschränkungen gibt. Die GWR sind daher zwingend von jedem AUKM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren. Über diese Digitalisierung wird EDV-technisch gewährleistet, dass die Fläche von der Beantragung der Förderung ausgenommen ist.
- Ob ein eindeutig erkennbares Gewässer vorliegt, ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen natürlichen Bach oder Fluss. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen Namen hat.
- Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter (Umweltatlas Bayern) dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von GWR.
- Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind GWR für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil. Die aktualisierten Hinweiskarten sind rechtzeitig jeweils bis zum 1. Juli im Umweltatlas Bayern zu finden <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&stateId=3a7bccd8-0ac5-4e19-bbcc-d80ac57e1980>.
- Beispiel: In der Hinweiskarte wird zum 1. Juli 2025 ein Gewässer, bei welchem die Verhältnisse bisher unklar waren, mit dem Merkmal Gewässerrandstreifen „erforderlich“ eingestuft. Hier ist ab der Herbstsaat im Jahr 2025 die Anlage der GWR sowie die Digitalisierung der Fläche im iBALIS zwingend vorzunehmen. Auch auf Dauerkulturf lächen müssen in diesem Beispiel nach der Ernte im Jahr 2025 die GWR zwingend beachtet werden.
- Die Überprüfung der unklaren Gewässer/Gräben erfolgt unter Einbindung der Beteiligten im Rahmen von Vor-Ort-Terminen, die von den Wasserwirtschaftsämtern zusammen mit den ÄELF durchgeführt werden. Dieser Prozess wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen.
- Auf Grundstücken des Freistaates Bayern, auch wenn diese von Landwirten gepachtet sind, beträgt der GWR an den Gewässern erster und zweiter Ordnung mit Inkrafttreten des „Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetzes“ (sog. Begleitgesetz) zum 01.08.2019 gem. Art. 21 Abs. 1 BayWG zehn Meter. Dort sind neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung zusätzlich der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Letzteres gilt auch, wenn die Fläche als Grünland genutzt wird. Somit können neben den Ackermaßnahmen auch bestimmte AUKM auf Grünland (K10 „Extensive Grünlandnutzung (max. 1,00 GV/ha HFF)“, K18 „Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten“, K24 „Herbizidverzicht auf Wiesen und Weiden“, G27/P21/P22/P23 Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP) auf den 10 m GWR auf staatlichen Flächen nicht mehr gefördert werden, da die damit einhergehenden Nutzungsaufgaben nun bereits gesetzlich verpflichtend vorgegeben sind. Diese GWR sind daher auch bei Dauergrünland zwingend von jedem AUKM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.
- Zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie wurden durch § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bundesweit auf Flächen mit gewisser Hangneigung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer ergriffen: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante (bzw. zur Linie des Mittelwasserstandes bei Fehlen einer ausgeprägten Böschungsoberkante) eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, ist seit dem 30. Juni 2020 innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünzte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei vorhandener Böschungsoberkante kann alternativ auf die Linie des Mittelwasserstandes abgestellt werden, wenn schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. In diesem Fünf-Meter-Bereich können analog zu den Gewässerrandstreifen (GWR) nach Volksbegehren keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden – weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker- in Grünland (K58, G20), da eine ganzjährige Begrünung dieser GWR nun schon gesetzlich vorgegeben ist und damit kein freiwilliger Verzicht des Antragstellers mehr vorliegt. Zudem sind auf diesen GWR auch die Förderungen der Maßnahme K18 „Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten“ im KULAP sowie der Maßnahmen zum Düngerverzicht bzw. Düngebeschränkung (G27, P21 – 23) im VNP nicht mehr möglich, da es hier bereits aufgrund fachrechtlicher Vorgaben des Düngerechts bzw. des Pflanzenschutzrechts Einschränkungen gibt. Aufgrund dieser Ausnahmen im Bereich der Förderung sind die GWR nach § 38a WHG ebenfalls zwingend von jedem AUKM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren. Über diese Digitalisierung wird EDV-technisch gewährleistet, dass die von § 38a WHG erfasste Fläche von der Beantragung der Förderung ausgenommen ist.

2. Wie lange ist der Verpflichtungszeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2025 und endet grundsätzlich zum 31.12.2029. Abweichend davon endet der Verpflichtungszeitraum bei den KULAP-Maßnahmen K44 „Verzicht auf Intensivkulturen“ und K48 „Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten“ am 15.02.2030. Abweichend davon endet der Verpflichtungszeitraum bei den Maßnahmen des „Moorbauernprogramms“ M14 „Bewirtschaftung von wiedervernässtem Grünland bzw. Nassgrünland mit Stauziel“, M16 „Anbau von Paludikulturen mit Stauziel“ am 31.12.2036.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- AUKM sind ausschließlich online über iBALIS innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 27.02.2025 zu beantragen (Grundantrag). Der Grundantrag gilt jeweils erst dann als gestellt, wenn er dem AELF vollständig (einschl. Anlagen) vorliegt.

Im Rahmen der Grundantragstellung wird bei der Beantragung von KULAP bzw. VNP eine graphische Antragstellung durchgeführt. Die Einzelflächenmaßnahmen sind graphisch über die entsprechenden Funktionalitäten im iBALIS zu erfassen (siehe iBALIS-Benutzerhilfe).

- Zusätzlich ist ein jährlicher Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen.

Für den jährlichen Zahlungsantrag und die erforderlichen Anlagen (z. B. FNN, Viehverzeichnis) gelten die entsprechenden Vorgaben des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (§ 46 der GAPInVeKoS-Verordnung) zum Antragsendtermin und zur Fristversäumnis. Demnach werden bei verspäteten Anträgen, welche nach dem 15. bis zum 31. Mai beim AELF eingehen, die Zahlungen um jeweils 1 % für jeden Kalendertag Verspätung gekürzt. Nach dem 31. Mai eingehende Anträge werden abgelehnt. Wird dieser Antrag gar nicht oder so verspätet eingereicht, dass er nach diesen Vorschriften abzulehnen ist, gilt der Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und es ist keine Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr auszubahlen. Bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzufordern, soweit eine Anhörung keine andere Entscheidung rechtfertigt.

4. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Mit dem Grundantrag sind bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (EFL) (KULAP, Moorbauernprogramm, VNP) die einbezogenen Flächen in der Feldstückskarte im iBALIS in der Ebene „AUM beantragt“ anzugeben. Bäume, die in den Streuobstmaßnahmen K78, G28 und Q07 beantragt werden, sind als Stützpunkte in der Ebene „Streuobst beantragt“ anzugeben. Sollen bei gesamtbetrieblichen (z. B. O10) oder betriebszweigbezogenen Maßnahmen (z. B. K10) einzelne Flächen von der Zuwendung ausgenommen werden, sind diese Flächen in der Ebene „AUM-Förderausschluss“ unter Angabe der betroffenen Maßnahme zu kennzeichnen. Der Förderausschluss ist spätestens mit dem Einreichen des Zahlungsantrags zu erklären. Förderausschlüsse müssen unter anderem dann mitgeteilt werden, wenn für Flächen Auflagenüberschneidungen (vgl. Abschnitt A 7b des Merkblatts) bestehen, oder absehbar ist, dass die Flächen im Laufe des Verpflichtungszeitraums ihre Förderfähigkeit verlieren, aber im Betrieb verbleiben (vgl. Abschnitt A 5b des Merkblatts).
- Beim jährlichen Zahlungsantrag sind alle Tiere im Viehverzeichnis und alle förderfähigen Flächen sowie die beim VNP beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung). Dabei ist auf die jeweils aktuellen Nutzungscodes (NC) aus der o. g. Anlei-

tung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu achten. Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen NC können sich während des Verpflichtungszeitraums ändern.

- Bei Beantragung von VNP-Maßnahmen sind vor der Online-Antragstellung mit der zuständigen uNB die Maßnahmen abzustimmen. Das Bewertungsblatt der uNB ist aber nur noch bei den Maßnahmen G41 und G43 „Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone“ mit dem AUKM-Antrag des Antragstellers über die Mitteilungsfunktion einzureichen. Bei allen anderen VNP-Maßnahmen genügt die elektronische Übermittlung des Bewertungsblatts durch die uNB.
- Die förderfähige Fläche ist jene, welche die Voraussetzung nach § 11 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) erfüllt. Beim VNP sind zusätzlich auch landwirtschaftlich nutzbare Flächen (Naturschutzflächen) förderfähig. Auch Landschaftselemente (LE) können Teil der förderfähigen Fläche sein (z. B. Bäume).

Dabei ist in zwei Arten von LE zu differenzieren:

- LE, die im Rahmen der Konditionalität geschützt sind (müssen digitalisiert werden).
- „andere LE“ bis zu einer Größe von 500 m² je LE, wenn diese anderen LE höchstens 25 % der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen (müssen nicht digitalisiert werden). Für die Berechnung des Wertes von 25 % ist für einen Baum eine Fläche von 10 m² zugrunde zu legen (ausgenommen sind VNP-Flächen mit NC 958).

Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als förderfähige Fläche anrechenbar, sofern die landwirtschaftliche Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestandenem Flächen im selben Gebiet ausgeübt werden kann, und die Bäume zusammen mit weiteren „anderen LE“ die Obergrenze von 25 % der Fläche nicht überschreiten.

Diese baumbestandenem Flächen können auch dann förderfähig sein, wenn diese Flächen gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

Bei Almen und Alpen gilt zusätzlich, dass bei der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen ist. Die Abgrenzung der förderfähigen Fläche zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (ausreichende Beweidung des Grasaufwuchses), als förderfähig anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden ist. Almen/Alpen mit einer Beschirmung durch Waldbäume von über 40 % sind grundsätzlich als Wald einzustufen (ausgenommen Feldgehölze bis zu 2.000 m²). Allerdings sind Flächen, bei denen die Kriterien nach § 11 GAPDZV erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 1. Januar 2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

5. Flächenzu-/abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des gesamten Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge bzw. eine Ausweitung der Fläche einer Maßnahme kann nur dann eine Zuwendung gewährt

werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag gestellt und dieser auch bewilligt wird.

Ausgenommen davon sind KULAP-Maßnahmen ohne festen Flächenbezug K14 „Insektenschonende Mahd“, K40 „Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps“, K42 „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/Winterraps“, K46 „Konservierende Saatverfahren“ sowie K48 „Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten“.

- Vergrößert sich bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen Maßnahmen Ökolandbau O10, O12, K10 „Extensive Grünlandnutzung (max. 1,00 GV/ha HFF)“, K12 „Heumilch – Extensive Futtergewinnung“, K30 – K34 „Vielfältige Fruchtfolgen“, K54 „Einsatz von Trichogramma bei Mais“ oder K99 „Förderung kleiner Strukturen“ die förderfähige Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen für den restlichen Bewilligungszeitraum in die Maßnahme mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten. Alternativ kann die ursprüngliche Verpflichtung ggf. durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im AUKM-Antragszeitraum) ersetzt werden, in welche die gesamte Fläche einbezogen wird, wenn deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

- Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der nachfolgende Bewirtschafter die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht). Dies gilt nicht für Flächen, die im Betrieb verbleiben, aber wegen Entstehung von dauerhafter nicht landwirtschaftlich genutzter Fläche (NLF) (z. B. Bebauung) nicht mehr zuwendungsfähig sind, sowie bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen, sobald eine nicht förderfähige Nutzung bzw. Umnutzung vorliegt. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger i. d. R. die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen zurückerstatten. Ist dieser innerbetriebliche Flächenabgang bereits zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bekannt, können zur Vermeidung einer Rückforderung die Flächen durch Kennzeichnung mit „AUM-Förderausschluss“ von der Förderung ausgenommen werden.
- Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes durch Dritte oder ein öffentliches Verfahren neu parzelliert, oder ist er Gegenstand eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (z. B. freiwilliger Nutzungsaustausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag während des AUKM-Antragszeitraums (Grundantrag) von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maß-

nahme mit höherem Extensivierungsgrad (Höherextensivierung) wechseln. Dabei ist immer ein neuer Verpflichtungszeitraum einzugehen.

- Ein Wechsel zwischen KULAP-Einzelflächenmaßnahmen und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.
- Laufende Verpflichtungen mit Verpflichtungsbeginn vor 2023 sind von einer Höherextensivierung ausgeschlossen.

7. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- Einzelne Maßnahmen können teilweise miteinander kombiniert werden (auf die einschlägigen Kombinationstabellen im Förderwegweiser wird verwiesen). Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die uNB.
- Ökoregelungen (ÖR) können im Rahmen des Mehrfachantrags beantragt werden. ÖR haben Vorrang gegenüber AUKM. Mögliche Kombinationen sind den Kombinationstabellen zu entnehmen. Kombinationen von ÖR mit AUKM können zu Kürzungen bis hin zum Förderausschluss bei AUKM führen.
- Ein AUKM-Polygon darf nicht in Gänze aus LE bestehen.
- Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten AUKM gefördert werden, dürfen auf ein und derselben Fläche für dieselbe prämierelevante Förderverpflichtung keine Mittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden.

b) Auflagenüberschneidung

AUKM honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften, gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Verpflichtungen der AUKM und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Überschneidungsrelevant sind bei den einzelnen Maßnahmen nur Förderverpflichtungen.
- Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den Förderverpflichtungen der beantragten AUKM ganz oder teilweise identisch sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen. Entsprechende Flächen sind mit „AUM-Förderausschluss“ zu erfassen bzw. sind nicht zu beantragen. Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:
 - Schutzgebietsverordnung nach Naturschutzrecht
 - Bebauungsplan
 - Planfeststellungsbeschluss
 - Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
 - Grünordnungsplan gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
 - sämtliche sonstigen allgemein verbindlichen Satzungen.
- Eine förderschädliche Teilidentität liegt vor, wenn eine überschneidungsrelevante Förderverpflichtung Teil der ent-

sprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: Förderverpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die Förderverpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.

- Bei im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“ geförderten Flächen (z. B. Kauf oder Pacht) scheidet eine Förderung nach vorliegenden Richtlinien bei (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUKM-Förderverpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Förderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) bzw. des Pachtvertrages der geförderten Flächen aus. Entsprechende Flächen sind mit „AUM-Förderausschluss“ zu erfassen. Ob eine Pachtfläche gefördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
- Für Flächen, welche zum Zeitpunkt der Bewilligung der jährlichen Auszahlung in Wasserschutzgebieten (WSG) Zonen I. und II. (1, 2, 2a, 2b) liegen, entfällt eine Förderung folgender KULAP-Maßnahmen: K10 „Extensive Grünlandnutzung (1,00 GV/ha HFF)“, K18 „Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten“, K24 „Herbizidverzicht auf Wiesen und Weiden“, K40 „Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps“, K42 „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/ Winterraps“, K44 „Verzicht auf Intensivkulturen“, K50 „Erosionsschutzstreifen“, K51 „Biodiversitätsstreifen“, K70 „Herbizidverzicht im Hopfenbau“, K72 „Herbizidverzicht im Weinbau“. In der WSG Zone III. ist eine Förderung von KULAP, „Moorbauprogramm“ und Ökolandbau grundsätzlich möglich. Für Flächen in Wasserschutzgebieten scheidet eine VNP-Förderung nach vorliegenden Richtlinien bei (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUKM-Verpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung aus.
- Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von AUKM nicht entgegen.
- Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura-2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten AUKM führen.
- In Natura-2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Art. 70 VO (EU) 2021/2115 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Die Kombination von KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. Kompensationsmaßnahmen (PIK), Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) sowie anderen öffentlichen Beihilfen (z. B. von Kommunen, auch in Form von Pachtpreisminderungen) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-) Identität mit den Förderverpflichtungen der beantragten Maßnahmen des KULAP bzw. VNP vorliegt.
- Eine Kombination mit in „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ (EPS) einbezogenen Flächen ist bei folgenden

Maßnahmen ausgeschlossen: O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“, K40 „Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps“, K42 „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/Winterraps“, K72 „Herbizidverzicht im Weinbau“.

Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind alle für die jeweilige Maßnahme geltenden Förderverpflichtungen einzuhalten. Verstöße dagegen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördermittel.

8. Kürzung; Kürzung über 100 ha förderfähige Fläche (Degression)

Definition „D“ in Kombitabelle (Anlagen 5 bis 13 der Gemeinsamen Richtlinie Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tiererschutzmaßnahmen (AUKM) in Bayern): Grundsätzlich wird bei D-Kombi die Zuwendung der EFL gewährt, unabhängig von der Zuwendungshöhe der Maßnahmen.

Betriebe mit mehr als 100 ha förderfähiger Fläche gem. § 11 GAPDZV werden bei den jeweiligen Fördergegenständen in Abhängigkeit der gesamten förderfähigen Fläche des Betriebs gekürzt (gilt nicht für VNP und EFL im KULAP und „Moorbauprogramm“). Dabei ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsgröße gemäß der gemeldeten Fläche zum Mehrfachantrag ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor, der sich über folgende Staffelung errechnet:

- Stufe 1: ≤ 100 ha / Betrieb: kein Prämienabzug
- Stufe 2: > 100 ha bis ≤ 200 ha: 10 % Prämienabzug für den 101. – 200. ha
- Stufe 3: > 200 ha bis ≤ 300 ha: 20 % Prämienabzug für den 201. – 300. ha
- Stufe 4: > 300 ha: 40 % Prämienabzug für den 301. ha und darüber

9. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Weiterhin unterliegen alle Maßnahmen dem Flächenmonitoringsystem. Dabei wird die Einhaltung der Fördervoraussetzungen, Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen entweder mittels einer Sentineldatenanalyse (z. B. Kulturartenerkennung) beobachtet oder mittels Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) oder anhand georeferenzierter Fotos des Antragstellers kontrolliert. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen. Die Dokumentationspflicht mittels mobiler Anwendung „FAL-BY“ kann auch bei Maßnahmen während des Verpflichtungszeitraums hinzukommen, bei denen noch nicht explizit auf die Aufgabe verwiesen ist. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Fördervoraussetzungen, Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

können für Fördervoraussetzungen, Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen, die mittels Verwaltungskontrolle, Sentineldatenanalyse oder georeferenzierter Fotos kontrolliert werden, bis 30.09. zur Vermeidung von Sanktionen Antragskorrekturen vorgenommen werden. Für alle Fördervoraussetzungen, Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr, Förderverpflichtungen und sonstige Auflagen, die vor Ort kontrolliert

und nicht eingehalten wurden, besteht keine Korrekturmöglichkeit, so dass mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen ist. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

10. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Fördervoraussetzungen, die prämienrelevanten Förderverpflichtungen und/oder die sonstigen Auflagen hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

11. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die in die AUKM einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht bzw. konkrete Maßnahmenbeschreibungen nicht entgegenstehen.

B Ökolandbau, KULAP, „Moorbauernprogramm“ – allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, unabhängig der gewählten Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und während des gesamten Verpflichtungszeitraums mind. 3,0000 ha förderfähige Fläche einschl. Teichflächen selbst bewirtschaften,
- Teichwirte auch unter 3,0000 ha förderfähiger Fläche bei K75 „Extensive Teichwirtschaft mit Amphibienschutz“ bzw. K76 „Extensive Teichwirtschaft“,
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,0000 ha förderfähiger Fläche (Betriebe, welche auf dem überwiegenden Teil ihrer förderfähigen Fläche (mehr als 50 %) einen oder mehrere der folgenden NC vorweisen: Gemüse (NC 610 – 648), Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650 – 687), Rollrasen (NC 702), Mohn (NC 706), Erdbeeren (NC 707), Zierpflanzen (NC 720 – 798), Kernobst (NC 825), Steinobst (NC 826), Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Heidel- und Himbeeren (NC 827), Sonstige Obstanlagen (z. B. Holunder, Sanddorn) (NC 829), Haselnüsse (NC 833), Walnüsse (NC 834), Sonstige Schalenfrüchte (NC 835), Baumschulen (nicht Beerenobst) (NC 838), Hopfen (NC 856), Spargel (NC 860), Artischocken (NC 861) oder der Nachweis der Beitragspflicht bei der SVLFG,
- Alm- und Weidegenossenschaften oder
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

Staatsbetriebe, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht an den unter C beschriebenen Maßnahmen teilnehmen.

2. Was ist zu beachten?

- Der Antragsteller muss die Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nach ortsüblichen Normen bewirtschaften (z. B. Ansaat, Pflege). Darüber hinaus ist eine Bewirtschaftung bzw. Pflege entsprechend der jeweiligen Maßnahme durchzuführen.
- Bei Teilnahme an Ökolandbau, KULAP und „Moorbauernprogramm“ dürfen im Betrieb im gesamten Verpflichtungs-

zeitraum kein Klärschlamm und keine Fäkalien ausgebracht werden (ausgenommen Überwasser aus Kleinkläranlagen).

- Für die Ermittlung des jährlichen Viehbestandes werden der durchschnittliche Viehbestand und die Flächen des aktuellen Jahres herangezogen.

C Ökolandbau, KULAP, „Moorbauernprogramm“ – Maßnahmenbeschreibungen

1. Förderung des Öko-Landbaus (O)

O10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – gesamtbetriebliche Maßnahme

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

- Bis spätestens 27.02.2025 muss ein gültiger Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtswirksam abgeschlossen sein. Ein Öko-Kontrollblatt muss jährlich zur Bewilligung der Zahlungen durch die gewählte Kontrollstelle ausgestellt werden können.

Förderverpflichtungen:

- Der gesamte Betrieb muss gemäß EU-Öko-Basis Verordnung VO (EU) 2018/848 und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ökologisch bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht. Die Ausnahme bei einer Tierhaltung für private Zwecke gilt nicht für Tierarten, die im selben Betrieb mit Erwerbsabsicht gehalten werden.

Sonstige Auflagen:

- Bei Betrieben mit mehr als 70,00 % Hauptfutterfläche (HFF) (gemäß jährlicher Definition „Ergebnis AUKM“ des Mehrfachantrags) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.

Hinweise:

- Grundlage für die Förderung sind die EU-Öko-Basis Verordnung VO (EU) 2018/848 und die damit verbundenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Diese Dokumente können im Internet unter www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für landwirtschaftliche Unternehmen gelten, zu finden.
- Folgende Nutzungen erhalten abweichend zur Liste der Codierungen im Flächennutzungsnachweis (FNN) die Höhe der Zuwendung für Acker:
Schwarzer Senf (NC 612), Brauner Senf (NC 614), Brunnenkresse (NC 615), Senfrauke (NC 616), Gartenkresse (NC 617), Gartenrettich (NC 618), Weißer/Gelber Senf (NC 619), Hanf (NC 701), Rollrasen, Vegetationsmappen für Dachbegrünung (NC 702), Färber-Waid (NC 703), Glanzgräser (Kanariensaat/Echtes Glanzgras) (NC 704), Färberdisteln (NC 708), Brennesseln (Gr. Brennessel) (NC 709), Hopfenfexher (NC 719), Phacelia zur Samenvermehrung (NC 777), Silphium (Durchwachsene Silphie) (NC 802), Sida (Virginiamalve) (NC 804), Igniscum (NC 805), Rutenhirse/Switchgras (NC 806), Idenwald mit Kurzumtrieb (KUP; NC 841), Chinaschilf (Miscanthus) (NC 852), Riesenweizengras (Szarvasigras) (NC 853), Rohrglanzgras (NC 854).
- Folgende Nutzungen erhalten abweichend zur Liste der Codierungen im Flächennutzungsnachweis (FNN) die

Höhe der Zuwendung für Grünland:
Streuobst (ohne Ackernutzung) (NC 822); Streuobstfläche ohne Wiesennutzung (NC 481).

- Gärtnerisch genutzte Kulturen sind: Gemüse (NC 610, 613, 622 – 648), Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650 – 687), Mohn (NC 706) und Erdbeeren (NC 707).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Almen/Alpen (NC 455), Streuwiesen (NC 458), nach FELEG oder im Rahmen von AUKM stillgelegte Flächen (NC 545, 546, 567), aufgefrostete Ackerflächen (NC 564), nicht landwirtschaftliche Fläche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO (EG) Nr. 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO (EU) Nr. 1305/2013 oder VO (EU) 2021/2115 (NC 583)), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC 591, 592), Anbau von Paludikulturen (NC 586), Stillgelegte Dauerkultur/Plantage (NC 593), Virginischer Tabak (NC 705), alle Zierpflanzen (NC 520, 720 – 776, 790, 796, 798), Unbestockte Rebflächen (NC 844), Bra- chen (NC 590, 884, 885, 918), Nicht landw. genutzte Haus- und Nutzgärten (NC 920), Teiche (NC 930, 940), Natur- schutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung) (NC 958), Christbaumkulturen außerhalb des Waldes (NC 983) sowie maximal 3 Jahre nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (NC 990) und unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (NC 994, 996).
- O10 wird für Acker- und Dauerkulturflächen (Weinbau, Obstbau) nicht gewährt, die innerhalb von Natura 2000- Gebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationa- len Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 des BNatSchG liegen. Die dazugehörige Gebietskulisse wird jährlich vom StMUUV zur Verfügung gestellt und ist im iBALIS, Menü „Feld- stückskarte“ unter der Ebene „Erschwernisausgleich Pflan- zenschutz“ einzusehen.
- Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die in den beiden Vorjahren nicht in die KULAP-Öko-Förderung ein- bezogen waren (Umstellungsflächen), bei über 50,00 % der förderfähigen Fläche des Betriebes liegen.
- Neuantragsteller mit Verpflichtungsbeginn 2025 müssen alle Vorgaben der EU-Öko-Verordnung 2018/848 zur Tier- haltung ab spätestens 01.01.2027 einhalten.
- Gesamtbetriebliche Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| • Acker | 314 €/ha |
| • Grünland | 284 €/ha |
| • Gemüse/gärtnerisch genutzte Flächen | 485 €/ha |
| • Landwirtschaftliche Dauerkulturen | 1.000 €/ha |
- Für Neueinsteiger in den ökologischen Landbau im Ge- samtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Zuwendung gewährt:
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| – Acker-/Grünland | 423 €/ha |
| – Gemüse/gärtnerisch genutzte Flächen | 630 €/ha |
| – Landwirtschaftliche Dauerkulturen | 1.300 €/ha |
- Bei Inanspruchnahme von ÖR können sich aus förder- rechtlichen Gründen Kürzungen ergeben (s. Kombinations- tabellen im Förderwegweiser).

O12 – Transaktionskostenzuschuss

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

- bis spätestens 27.02.2025 Beantragung der Maßnahme O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“.

Förderverpflichtungen:

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsfüh- rung in den Bereichen Aufzeichnungen, Antragswesen, In- formation und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchfüh- rung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wird zum Ausgleich der betrieblichen Transaktionskosten zusätzlich in Verbindung mit der Maßnahme O10 der Zu- schuss (O12) gewährt.
- Der Transaktionskostenzuschuss wird nur in Verbindung mit der für den gleichen Verpflichtungszeitraum beantrag- ten und bewilligten Maßnahme O10 gewährt, im Rahmen der möglichen Zuwendungshöhe und unabhängig von der Zuwendungshöhe der Maßnahme O10.
- Der Transaktionskostenzuschuss kann nur einmalig je Un- ternehmen beantragt und gewährt werden.

Höhe der Zuwendung:

- **40 €/ha förderfähige Fläche, jedoch höchstens 600 € je Unternehmen**

2. KULAP-Flächenbezogene Maßnahmen (K)

Grünland

K10 – Extensive Grünlandnutzung (max. 1,00 GV/ha HFF)

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

- Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche des Betriebs entsprechend den Auflagen (gilt auch für Flächen mit „AUM-Förderausschluss“ bzw. für Flächen, die außer- halb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind). Maßgebliche NC 441 – 444, 451 – 493, 546, 559, 567, 592, 881, 886, 887, 923, 925, 960, 972, 994 (gemäß jährli- cher Definition im Betriebsdatenblatt des Mehrfachan- trags).

Förderverpflichtungen:

- Verzicht auf Mineraldünger, mit Ausnahme einer Kalkung und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergän- zungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zu- ständige AELF.
- Maximaler Viehbesatz von 1,00 GV/ha HFF (gemäß jährli- cher Definition „Ergebnis AUKM“ des Mehrfachantrags) im gesamten Betrieb.
- Maximaler Viehbesatz von 1,00 GV/ha förderfähiger Flä- che (siehe Nr. A 4.) (gemäß jährlicher Definition im Be- tribsdatenblatt des Mehrfachantrags), bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger. Hierzu sind im Antragsjahr Angaben zum KULAP-Nährstoffsaldo (KNS) zu erfassen (siehe KNS-Merkblatt)

Sonstige Auflagen:

- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein Mindestbesatz an Raufutterfressern (Durchschnittsbe- stand) im Betrieb von 0,3 RGV/ha HFF (gemäß jährlicher Definition „Ergebnis AUKM“ des Mehrfachantrags) einge- halten werden.

Hinweise:

- Betriebszweigbezogene Maßnahme

Höhe der Zuwendung:

125 €/ha

- Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden, Weiden sowie Hu- tungen, Almen, Sommerweiden für Wanderschafe (NC 441

– 443, 451 – 454, 455, 460). Streuwiesen sind von der Zuwendung ausgeschlossen.

K12 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Antragsberechtigt sind nur Milcherzeuger (Nachweis Milchgeldabrechnung bzw. Registrierung als direktvermarkten-der Milcherzeuger bei der zuständigen Behörde, i. d. R. Kreisverwaltungsbehörde).

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Gefördert wird der Verzicht auf die Bereitung und den Einsatz von Silage im gesamten Betrieb.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Betriebszweigbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **100 €/ha**

- Förderfähig sind Grünlandflächen (NC 441 – 443, 451 – 453) sowie Ackerfutter mit den NC 421 – 428.

K14 – Insektenschonende Mahd

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Gefördert wird die insektenschonende Mahd mittels eines Messermähwerks ohne Aufbereiter.

Sonstige Auflagen:

- Der beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % unterschritten werden.
- Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto der anerkannten Technik einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen.

Hinweise:

- Sämtliche Schnittmaßnahmen sind mit der vorgegebenen Technik durchzuführen.
- Eigenmechanisierung und überbetriebliche Arbeitserledigung sind gleichermaßen zulässig.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten werden. Die Beantragung kann nur für bayerische Flächen erfolgen und kann nur durch Flächen in Bayern erfüllt werden.
- Korridormaßnahme (Festlegung des Flächenumfangs im Grundantrag).

Höhe der Zuwendung: **60 €/ha**

- Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden und Ackerfutter (NC 421, 422, 423, 424, 425, 428, 429, 430, 441, 442, 451, 452).

K16 – Extensive Grünlandnutzung mit Schnitzeitpunkten

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Nutzungsverbot (inkl. Mulchen). Die Nutzung ist ab dem 15.06. möglich.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 3,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **320 €/ha**

- Förderfähig sind Wechselgrünland, Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 428, 441, 442, 451, 452).

K17 – Extensive Grünlandnutzung mit Schnitzeitpunkten

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Nutzungsverbot (inkl. Mulchen). Die Nutzung ist ab dem 01.07. möglich.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 3,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **370 €/ha**

- Förderfähig sind Wechselgrünland, Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 428, 441, 442, 451, 452).

K18 – Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Es können nur Flächen einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in den folgend genannten Gebietskulissen (Kulissen-Layer) liegen.
 - Wasserschutzgebiet (ohne Zone I + II)
 - boden:ständig
 - Überschwemmung (vorl. gesichert); Überschwemmung (festgesetzt)
 - Hochwassergefährdung
 - Nitratbelastete Gebiete (AVDüV), Eutrophierte Gebiete (AVDüV)
 - Grundwasser WRRL Bewirtschaftungsziele
 - Moorbodenkulisse (GLÖZ2)

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Verzicht auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung).
- Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz.
- Umbruch der geförderten Fläche ist nicht zulässig.

Sonstige Auflagen:

- Eine Beweidung ist nur durch Hüteschafhaltung möglich.

Hinweise:

- Die Grünlandflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden.
- Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern oder Pferchung) ist nicht zulässig (Ausnahmen sind in vom AELF festgelegten Projektgebieten möglich.)
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 5,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **350 €/ha**

- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 441 – 443, 451 – 453).

K20 – Mahd von Steilhangwiesen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Gefördert wird eine Mähnutzung, die während der Vegetationsperiode mindestens 1x jährlich erfolgen muss.

Sonstige Auflagen:

- Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen.

Hinweise:

- Eine Beweidung ist neben der Förderverpflichtung der Mähnutzung zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Ermittlung der Flächenanteile in der jeweiligen Hangneigungsstufe erfolgt über den digitalen Hangneigungslayer am AELF.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

- **Hangneigungsstufe 1:**
30 – 49 % Steigung **450 €/ha**
- **Hangneigungsstufe 2:**
ab 50 % Steigung **650 €/ha**
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC 451, 452).

K22 – Bewirtschaftung von Almen und Alpen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind anerkannte Almen und Alpen.

Förderverpflichtungen:

- Es wird die erschwerte Bewirtschaftung auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

- **80 €/ha förderfähige Alm-/Alpfläche**
- Förderfähig ist die Nutzung NC 455.

K24 – Herbizidverzicht auf Wiesen und Weiden

Eine Bewilligung der Maßnahme K24 ist erst nach Abschluss des EU-beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Verzicht auf jegliche Anwendung von chemische-synthetische Herbiziden.
- Im Fall vermehrt auftretender Problempflanzen und bei vorliegender fachrechtlicher Genehmigung ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden förderunschädlich möglich. Im Jahr der Anwendung wird keine Förderung gewährt.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

- Ausschließlich mechanische und thermische Anwendungen (z. B. Abflammen, Ausstechen) sind erlaubt.

Höhe der Zuwendung: **30 €/ha**

- Förderfähig ist die Nutzung NC 451, 452, 453, 454, 455, 460.

Acker

Vielfältige Fruchtfolgen

K30 – Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen

Antragstellung derzeit ausgesetzt

K31 – Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten

Antragstellung derzeit ausgesetzt

K32 – Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Anbau von **mind. fünf** verschiedenen **Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- Der jährliche Anbauumfang einer **Hauptfruchtart** muss **mind. 10,00 %** der Ackerfläche betragen und darf **30,00 %** der Ackerfläche **nicht überschreiten**.
- Der **Getreideanteil** (NC 112 – 157, 188 auch als Hauptnutzung Ganzpflanzensilage (GPS), außerbayerische NC 704, 760, 882) darf **insgesamt 66,00 %** der Ackerfläche **nicht überschreiten**.
- **Blühende Kulturen** müssen jährlich auf **mind. 30,00 %** der Ackerfläche angebaut werden.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Basis der Fruchtfolge ist die Bewirtschaftung der gesamten Ackerfläche - ohne nichtproduktive Ackernutzungen (Hinweis auf „Ergebnis AUKM“, „AUKM Ackerfläche (K-Maßnahmen)“ des Mehrfachantrags) - des Betriebes entsprechend den Auflagen. Das gilt auch für Flächen mit „AUM-Förderausschluss“ bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.
- Nur wenn mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, damit bei 5 Hauptfruchtarten der notwendige Mindestanteil von jeweils 10,00 % an der Ackerfläche erreicht wird.
- Eine Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme stellt grundsätzlich jede einzelne Nutzungsart (NC) entsprechend der jährlich gültigen NC-Liste zum Mehrfachantrag dar.
- Jedoch werden die einzelnen Nutzungsarten bei Mais (NC 171, 411, 412, 919) bzw. bei Kartoffeln (NC 601, 602) jeweils zu einer Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme zusammengefasst.
- Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden (NC 545, 564, 590, 591, 844, 996) bzw. Brachen (NC 884, 885, 918) zählen nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher von der Zuwendung ausgeschlossen.
- Betriebszweigbezogene Maßnahme.
- Blühende Kulturen sind:
 - Getreide: Buchweizen (NC 182), Amaranth (NC 186)
 - Eiweißpflanzen: Erbsen (GPS) (NC 210), Ackerbohnen (GPS) (NC 220), Wicken (NC 221), Linsen (NC 222), Lupinen (GPS) (NC 230), Gemenge Erbsen/Bohnen (NC

240), Sojabohnen (GPS) (NC 330), Klee (NC 421), Klee-gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (Gras überwiegt) (NC 422), Luzerne (NC 423), Klee-/Luzerne-Gemisch (NC 425) Esparsette, Seradella kleinkörnig (NC 430), Klee-gras - Klee-/Luzernegras-Gemisch (Leguminosen überwiegt) (NC 434)

- Ölsaaten: Winterraps (GPS) (NC 311), Sommerraps (GPS) (NC 312), Winterrüben (GPS) (NC 315), Sonnenblumen (GPS) (NC 320), Öllein, Faserflachs (NC 341), Krambe, Echter Meerkohl (NC 392), Leindotter (NC 393), Iberischer Drachenkopf (NC 512)
- Hackfrüchte: Topinambur (NC 604)
- Energiepflanzen: Silphium (Durchwachsene Silphie) (NC 802), Sida (Virginiamalve) (NC 804), Pflanzenmischung mit Hanf (NC 866), Energieblümmischungen (NC 871)
- Sonstige Flächen: Samenvermehrung für Klee gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung (NC 921), Samenvermehrung für Luzerne gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung (NC 922)
- Gemüse Kreuzblütler: Schwarzer Senf (NC 612), Brauner Senf (NC 614), Gartenkresse (NC 617), Weißer Senf; Gelber Senf (NC 619)
- Gemüse Kürbisgewächse: Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke) (NC 627); Zuckermelone (Cucumis melo) (NC 628), Riesen Kürbis (Riesen-, Hokkaidokürbis) (NC 629), Gartenkürbis (NC 630), Melone (Citrullus, Wassermelone) (NC 631)
- Andere Gemüsearten: Gartenbohne (Garten-, Busch-, Stangen-, Feuer-, Prunkbohne) (NC 635), Kichererbsen (NC 645), Fenchel (Gemüsefenchel/Körnerfenchel) (NC 648)
- Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen: Bibernelle (Anis) (NC 653), Kümmel (Echter Kümmel) (NC 654), Kreuzkümmel (Echter Kreuzkümmel) (NC 655), Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen) (NC 656), Koriander (NC 657), Borretsch (NC 663), Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran) (NC 664), Bohnenkräuter (NC 665), Hyssopus (Ysop/Eisenkraut) (NC 666), Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel) (NC 668), Thymiane (Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian) (NC 669), Enziane (NC 671), Ringelblumen (Garten-Ringelblume) (NC 674), Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut) (NC 675), Kamillen (Echte Kamille) (NC 677), Schafgarben (Gelbe Schafgarbe) (NC 678), Johanniskräuter (Echtes Johanniskraut) (NC 680), Frauenmantel (NC 681), Mariendistel (NC 682), Löwenzahn (NC 684), Malven (Wilde Malve) (NC 686), Arnika (NC 687), Samenvermehrung für Wildkräuter und Wildgräser (NC 913)
- Handelsgewächse: Hanf (NC 701), Virginischer Tabak (NC 705), Mohn (Schlaf-, Back-, Klatschmohn) (NC 706), Erdbeere (NC 707); Färberdisteln (NC 708), Phacelia zur Samenvermehrung (NC 777)
- Zierpflanzen: Wucherblume (Mutterkraut) (NC 740), Nachtkerzen (Diptam) (NC 762), Oenothera/Nachtkerzen (Gewöhnliche Nachtkerze) (NC 763), Königskerzen (Großblütige Königskerze) (NC 764), Kapuzinerkressen (Große Kapuzinerkresse) (NC 765), Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie) (NC 767), Kornblumen (NC 775)
- Mischungen (auch in getrennten Reihen), sofern sie ausschließlich aus den zulässigen blühenden Kulturen (keine anderen Kulturen) bestehen

Höhe der Zuwendung: 100 €/ha

K33 – Vielfältige Fruchtfolge zum Humuserhalt

Antragstellung derzeit ausgesetzt

K34 – Vielfältige Fruchtfolge zur Verbesserung der Bodenstruktur

Antragstellung derzeit ausgesetzt

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

K40 – Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Förderfähig ist der Verzicht von Herbiziden (Herbizide gemäß aktuell gültigen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Deutschland, siehe BVL-Liste) auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang.
- Auf den einbezogenen Flächen dürfen ab der Vorbereitung des Anbaus (inkl. Bodenbearbeitung und Saatbettbereitung) der im jeweiligen Mehrfachtantrag angegebenen Kultur bis einschließlich der Ernte keine Herbizide eingesetzt werden.

Sonstige Auflagen:

- Der beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % unterschritten werden.

Hinweise:

- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten werden. Die Beantragung kann nur für bayerische Flächen erfolgen und kann nur durch Flächen in Bayern erfüllt werden.
- Förderfähig sind ausschließlich Winterungen gemäß Kulturartenliste.
- Korridormaßnahme (Festlegung des Flächenumfangs im Grundantrag).

Höhe der Zuwendung: 100 €/ha

K42 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/ Winterraps

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Förderfähig ist der Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz (Herbizide, Fungizide und Insektizide) auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang.
- Auf den einbezogenen Flächen darf ab der Vorbereitung des Anbaus (inkl. Bodenbearbeitung und Saatbettbereitung) der im jeweiligen Mehrfachtantrag angegebenen Kultur bis einschließlich der Ernte kein chemisch-synthetisches Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Sonstige Auflagen:

- Der beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % unterschritten werden.

Hinweise:

- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten werden. Die Beantragung kann nur für bayerische Flächen erfolgen und kann nur durch Flächen in Bayern erfüllt werden.
- Förderfähig sind ausschließlich Winterungen gemäß Kulturartenliste.
- Korridormaßnahme (Festlegung des Flächenumfangs im Grundantrag).

Höhe der Zuwendung: 200 €/ha

K44 – Verzicht auf Intensivkulturen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Es können nur Flächen einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in den folgend genannten Gebietskullissen (Kulissen-Layer) liegen.
 - Wasserschutzgebiet (ohne Zone I + II)
 - Überschwemmung (vorl. gesichert), Überschwemmung (festgesetzt)
 - Hochwassergefährdung
 - Nitratbelastete Gebiete (AVDüV), Eutrophierte Gebiete (AVDüV)
 - Grundwasser WRRL Bewirtschaftungsziele

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Verzicht auf den Anbau von Winterweizen (NC 115, auch bei Hauptnutzung Ganzpflanzensilage (GPS)), Raps (NC 311, 312 auch bei Hauptnutzung GPS), Mais (NC 171, 411, 412, 919), Kar-toffeln (NC 601, 602), Körnerleguminosen (NC 210 – 250, 330 auch bei Hauptnutzung GPS) und Feldgemüse (NC 610 – 648).
Der Verzicht ist auch über das letzte Verpflichtungsjahr hinaus bis zum 15.02. des Folgejahres einzuhalten.

Sonstige Auflagen:

- Auf den Flächen ist über den Winter bis 15.02. des Folgejahres eine Begrünung sicherzustellen.

Hinweise:

- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 5,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- Der Anbau von Rüben ist zulässig. In dem jeweiligen Anbaujahr wird für diese Flächen jedoch keine Prämie gewährt.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.
- Bewirtschaftung der in die Maßnahme einbezogenen Ackerflächen (gemäß Definition „Ergebnis AUKM“, „AUKM Ackerfläche (K-Maßnahmen)“ des Mehrfachantrags) entsprechend der Förderverpflichtungen und Sonstige Auflagen.

Höhe der Zuwendung:

250 €/ha

K46 – Konservierende Saatverfahren

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Förderfähig ist das Streifen-/Direktsaatverfahren bei den Reihenkulturen Mais, Rüben, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja und Hirse. Es ist nicht zulässig, Winterzwischenfrüchte im Frühjahr mit chemischen Mitteln gezielt abzuspritzen.

Sonstige Auflagen:

- Bei der Aussaat der Reihenkultur müssen mindestens 50 % der Fläche unbearbeitet bleiben, d. h. es muss ein unbearbeiteter Bereich zwischen den Reihen erhalten bleiben.
- Nach der Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich.
- Eine Beerntung der Zwischenfrucht ist nicht zulässig.
- Der beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % unterschritten werden.
- Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto vom Streifen-/Direktsaatverfahren einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen.

Hinweise:

- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % unterschritten werden. Die Beantragung kann nur für bayerische Flächen erfolgen und kann nur durch Flächen in Bayern erfüllt werden.
- Die Maßnahme ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahmen K48 „Winterbegrünung“, B47/B48/B61/K56 „Blühflächen“ bzw. ÖR1 einbezogen war (d. h. keine Zuwendung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Ansaat!)
- Korridormaßnahme (Festlegung des Flächenumfangs im Grundantrag).

Höhe der Zuwendung:

80 €/ha

K48 – Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Ansaat mit einer „Äsungs- und Deckungsmischung“ gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) als wildtiergerechte Zwischenfrucht auf Ackerflächen.

Sonstige Auflagen:

- Der im Grundantrag festgelegte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % unterschritten werden.
- Die Aussaat muss bis spätestens 01.09. erfolgen.
- Ab der Aussaat der Zwischenfrucht ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig.
- Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen.
- Sowohl eine Nutzung als auch Bearbeitung (wie z. B. Walzen), Einarbeitung bzw. Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02. des Folgejahres erfolgen.

Hinweise:

- Die Winterbegrünung mit Wildsaaten ist auf max. 10,0000 ha im Betrieb förderfähig.
- Der im Grundantrag festgelegte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % (jedoch max. 10,0000 ha) unterschritten werden und kann nur durch Flächen in Bayern erfüllt werden.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- Korridormaßnahme (Festlegung des Flächenumfangs im Grundantrag).
- Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit dem NC 421 bis 443 bzw. als Samenvermehrung (NC 912, 913, 921, 922) oder als Gründüngung im ökologischen Landbau (NC 942) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC 545, 590, 591, 884, 885, 918) oder bei spät räumenden Kulturen (z. B. NC 171, 320, 330, 411 bis 413, 601 bis 605, 919) oder Dauerkulturen und Energiepflanzen (z. B. NC 802 bis 865) nicht förderfähig.

Höhe der Zuwendung:

80 €/ha

Streifenmaßnahmen

K50 – Erosionsschutzstreifen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

- Beibehaltung oder gezielte Einsaat eines Grünstreifens.
- Beibehaltung des digitalisierten Streifens über den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Förderverpflichtungen:

- Mindeststreifenbreite 10 Meter.

Sonstige Auflagen:

- Auf dem Streifen ist jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung) sowie flächendeckender chemischer Pflanzenschutz untersagt.
- Der Streifen muss sich optisch von der übrigen Feldstückfläche abheben.

Hinweise:

- Förderfähig sind maximal 30 m Streifenbreite.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 3,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- Bei der Anlage des Streifens vor der Aussaat ist eine Bodenmodellierung z. B. zur Anlage von „beetle banks“ förderunschädlich zulässig.
- Auf dem Grünstreifen müssen Gras, Leguminosen, Kräuter oder Mischungen aus diesen vorhanden sein (kein Blühflächensaatgut).
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung im **Förderrecht** unterbrochen. Das bedeutet, dass während des Verpflichtungszeitraums förderrechtlich kein Dauergrünland entstehen kann. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2021 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und in 2025 bis 2029 mit den förderfähigen Nutzungscodes in die Maßnahme K50 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2031 zu Dauergrünland.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **800 €/ha**

- Förderfähig sind die mit NC 421 – 425, 428, 430, 434, 441, 442, 443 und 591 codierten Grünstreifen.

K51 – Biodiversitätsstreifen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

- Beibehaltung oder gezielte Einsaat eines Grünstreifens.
- Beibehaltung des digitalisierten Streifens über den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Förderverpflichtungen:

- Mindeststreifenbreite 6 Meter.

Sonstige Auflagen (AV):

- Der digitalisierte Streifen darf über den gesamten Verpflichtungszeitraum in keiner Weise genutzt oder bearbeitet werden.
- Auf dem Streifen ist jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung) sowie flächendeckender chemischer Pflanzenschutz untersagt.

Hinweise:

- Förderfähig sind maximal 30 m Streifenbreite.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 3,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- Bei der Anlage des Streifens vor der Aussaat ist eine Bodenmodellierung z. B. zur Anlage von „beetle banks“ förderunschädlich zulässig.
- Auf dem Grünstreifen müssen Gras, Leguminosen, Kräuter oder Mischungen aus diesen vorhanden sein (kein Blühflächensaatgut).
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung im **Förderrecht** unter-

brochen. Das bedeutet, dass während des Verpflichtungszeitraums förderrechtlich kein Dauergrünland entstehen kann. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2020 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und in 2024 bis 2028 in die Maßnahme K51 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2030 zu Dauergrünland.

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **800 €/ha**

- Der Streifen ist mit NC 885 (Brache /-streifen mit Verbot Mindesttätigkeit (mehrjährig)) zu codieren.

K52 – Wildpflanzenmischungen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Ansaat mit einer standortangepassten Saatgutmischung im ersten Verpflichtungsjahr gemäß Liste der Mischungen siehe LWG-Homepage https://www.lwg.bayern.de/landespflege/natur_landschaft/321655/
- Die Ernte darf ab dem 16. Juli erfolgen.

Sonstige Auflagen:

- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzen im Aussaatjahr zu verzichten. Im Aussaatjahr kann, in den darauffolgenden Jahren muss eine Ernte des Aufwuchses erfolgen.
- Das zuständige AELF kann ausnahmsweise genehmigen,
 - dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - dass ein Schröpfschnitt vorgenommen wird,
 - dass wegen eines Falles höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände (extreme Trockenheit, Unbefahrbarkeit der Fläche) auf die Ernte verzichtet wird,
 - soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.
- Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist das AELF darüber zu informieren und die Fläche spätestens im Frühjahr des Folgejahres neu zu bestellen.

Hinweise:

- Auf einem Teilstreifen von max. 10,00 % des Schrages kann auf die Beerntung insbesondere zur Förderung von Insekten und anderen Wildtieren verzichtet werden.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **450 €/ha**

- Förderfähig sind die Nutzungen NC 866, 871.

K54 – Einsatz von Trichogramma bei Mais

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Förderfähig ist der Einsatz von Trichogramma zur Bekämpfung des Maiszünslers mit der erforderlichen Aufwandmenge auf allen jährlich im gesamten Betrieb mit Mais angebauten Flächen. Die erforderliche Mindest-Aufwandmenge beträgt 200.000 Nützlinge pro ha.

Sonstige Auflagen:

- Kopien der Rechnungsbelege für die Trichogramma sind jährlich bis zum 15.11. am AELF einzureichen. Die Rechnungsbelege müssen eine absolute Anzahl an Nützlingen, Rähmchen oder Kugeln/Kapseln enthalten.

Hinweise:

- Betriebszweigbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **50 €/ha**

- Die Förderfläche entspricht der gesamten jährlich mit Mais angebauten Fläche (NC 171, 411, 412, 919) in Bayern (auch bei Anbau Zweitfruchtmais).

K56 – Mehrjährige Blühflächen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Förderfähig ist die Bereitstellung von im Verpflichtungszeitraum nicht wechselnden Ackerflächen für Blühflächen, die Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.
- Die Förderfläche ist im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).
- Nach der Aussaat sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums grundsätzlich weder ein Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen) zulässig. Struktureiche Aufwertungen der Flächen (z. B. „beetle banks“, Schaffung von Rohboden, usw.) sind generell nur in Absprache mit der Wildlebensraumberatung am zuständigen AELF förderunschädlich möglich.
Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist das AELF darüber zu informieren und die Fläche spätestens im Frühjahr des Folgejahres neu zu bestellen.

Sonstige Auflagen

Hinweise:

- Die Förderfläche beträgt grundsätzlich bis zu 3.000 ha pro Maßnahme und Betrieb. Eine Erweiterung der Förderfläche ist in Abhängigkeit von der Ackerfläche des Betriebs (gemäß Definition „Ergebnis AUKM“, „AUKM Ackerfläche für (K-Maßnahmen)“ des Mehrfachantrags) zulässig. Die in die Maßnahme einbezogene Fläche darf 10,00 % der Ackerfläche des Betriebs nicht überschreiten.
- Die absolute Förderobergrenze beträgt 10.000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- Die Berechnung der maßgeblichen Ertragsmesszahl (EMZ) in Ackerlagen für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.
- Eine Nach- bzw. Neuansaat ist zur Vermeidung einer starken Verunkrautung bzw. beim Auftreten von Problemunkräutern in Absprache mit der örtlichen Wildlebensraumberatung erlaubt.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

- In Abhängigkeit von der durchschnittlichen feldstücksbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ) pro Hektar

– 1. Stufe: < 3.500 EMZ	400 €/ha
– 2. Stufe: 3.501 bis 4.500 EMZ	550 €/ha
– 3. Stufe: 4.501 bis 5.500 EMZ	700 €/ha
– 4. Stufe: 5.501 bis 6.500 EMZ	900 €/ha
– 5. Stufe: > 6.500 EMZ	1.100 €/ha
- Förderfähig sind Flächen mit NC 918 (Mehrjährige Blühstreifen und Blühflächen).

K58 – Umwandlung von Ackerland in Grünland

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Es können nur Flächen in die Maßnahme einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgeb-

liche NC - Hinweis auf „Ergebnis AUKM“, „AUKM Ackerfläche (K-Maßnahmen)“ des Mehrfachantrags) bewirtschaftet wurden.

- Es können nur Flächen einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in den folgend genannten Gebietskulissen (Kulissen-Layer) liegen.
 - Wasserschutzgebiet
 - boden:ständig
 - Überschwemmung (vorl. gesichert), Überschwemmung (festgesetzt)
 - Hochwassergefährdung
 - Nitratbelastete Gebiete (AVDüV), Eutrophierte Gebiete (AVDüV)
 - Grundwasser WRRL Bewirtschaftungsziele

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen.

Sonstige Auflagen:

- Bei einer Grünlanderneuerung ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten.

Hinweise:

- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 5.000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung im **Förderrecht** unterbrochen. Das bedeutet, dass während des Verpflichtungszeitraums förderrechtlich kein Dauergrünland entstehen kann. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2021 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und in 2025 bis 2029 mit den förderfähigen Nutzungen in die Maßnahme K58 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2031 zu Dauergrünland.
- Naturschutzrechtlich kann unter Umständen Dauergrünland entstehen. Hier erteilt die zuständige untere Naturschutzbehörde formlos eine Befreiung, die eine Rückumwandlung des Grünlandes ohne Bereitstellung einer Ersatzfläche ermöglicht.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

400 €/ha

- Förderfähig ist Grünlandesaat (NC 441, 442, 443)

Maßnahmen für Vögel der Agrarlandschaft

K60 – Feldvogelinseln

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Flächen können nur in die Verpflichtung einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in den folgend genannten Gebietskulissen (Kulissen-Layer) liegen:
 - Feldvogelkulisse - Kiebitz
 - Wiesenbrüterkulisse

Fördervoraussetzungen:

- 0,5000 bis 2,0000 ha Größe

Förderverpflichtungen:

- Bewirtschaftungsruhe vom 15.03. bis zum 30.06.
- PSM-Verzicht und Düngerverzicht auf der Fläche vom 15.03. bis 30.06.

Sonstige Auflagen:

- Schaffung von Rohboden, z. B. durch Bodenbearbeitung wie Grubbern, Eggen oder Pflügen vor dem 15.03.

Hinweise:

- Die Inseln sind zu digitalisieren und als Brache zu codieren.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 5,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland verboten (GLÖZ6).
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **680 €/ha**

- Förderfähig ist die Nutzung NC 884 (Brache mit Rohboden bis zum Beginn der Bewirtschaftungsruhe).

K61 – Verspätete Aussaat

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Flächen können nur in die Verpflichtung einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in den folgenden Gebietskulissen (Kulissen-Layer) liegen.
 - Feldvogelkulisse - Kiebitz
 - Wiesenbrüterkulisse

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Bewirtschaftungsruhe vom 15.03. bis zum 20.05.
- PSM-Verzicht und Düngerverzicht auf der Fläche vom 15.03. bis 20.05.

Sonstige Auflagen:

- Schaffung von Rohboden z. B. durch Bodenbearbeitung wie Grubbern, Eggen oder Pflügen vor dem 15.03.

Hinweise:

- Förderung erfolgt nur mit NC-Bezug Mais; nach dem 20.05. hat eine Maisaussaat zu erfolgen.
- In Jahren, in denen keine Hauptfrucht Mais angebaut wird, sind die Förderverpflichtungen und die sonstigen Auflagen ausgesetzt.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **500 €/ha**

Sonderbereiche

K70 – Herbizidverzicht im Hopfenbau

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Förderfähig ist der Verzicht von Herbiziden auf Hopfenflächen (NC 856) im eingegangenen Verpflichtungsumfang (Herbizide gemäß aktuell gültigen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Deutschland, siehe BVL-Liste).

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.
- Im Jahr der „Brache“ wg. Sortenwechsel NC 591, dann keine Zahlung = Nulljahr

Höhe der Zuwendung: **150 €/ha**

K72 – Herbizidverzicht im Weinbau

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Förderfähig ist der Verzicht von Herbiziden auf Rebflächen (NC 843, 845, 848) im eingegangenen Verpflichtungsumfang (Herbizide gemäß aktuell gültigen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Deutschland, siehe BVL-Liste).

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Brachejahr NC 844 = Nulljahr, keine Zahlung
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **420 €/ha**

K74 – Weinbau in Steil- und Terrassenlagen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

- Zu fördernde Rebflächen müssen grundsätzlich innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) durchgeführten Kartierung der Steil- und Terrassenlagen liegen.

Förderverpflichtungen:

- Förderfähig sind bestockte Rebflächen (NC 843) in Steil- und Terrassenlagen, die aufgrund ihrer Hangneigung oder wegen vorhandenen Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Während des Verpflichtungszeitraums können keine Fördermaßnahmen aus dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Sortenumstellung von Rebflächen beantragt werden.
- Brachejahr NC 844 = Nulljahr, keine Zahlung
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

- **Erschwernisstufe 1:**
 - Nicht direktzugfähige Kleinterrasse **4.000€/ha**
- **Erschwernisstufe 2:**
 - Klassischer Seilzug/erschlossene Kleinterrassen **2.500€/ha**
- **Erschwernisstufe 3:**
 - Erschwerter Direktzug ab 47 % Hangneigung **1.500€/ha**
- **Erschwernisstufe 4:**
 - Erschwerter Direktzug ab 40 % Hangneigung **1.000 €/ha**
- Die Höhe der Zuwendung ist entsprechend dem Ausmaß der standortbedingten Arbeiterschwernis gestaffelt. Maßgeblich ist die in der Weinbaukartierung hinterlegte Stufe.

K75 – Extensive Teichwirtschaft mit Amphibienschutz

Nähere Informationen erteilt das zuständige AELF bzw. sind dem Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft“ zu entnehmen.

Hinweise:

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

- **Teichflächen bis 0,5000 ha:** **530 €/ha Teichfläche**
- **Teichflächen größer 0,5000 ha:** **470 €/ha Teichfläche**

K76 – Extensive Teichwirtschaft

Nähere Informationen erteilt das zuständige AELF bzw. sind dem Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft“ zu entnehmen.

Hinweise:

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

- **Teichflächen bis 0,5000 ha:** **440 €/ha Teichfläche**
- **Teichflächen größer 0,5000 ha:** **380 €/ha Teichfläche**

K78 – Streuobst-Erschwerte Bewirtschaftung

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

- Förderfähige Baumarten können der Liste unter I. Anlagen entnommen werden.
- Förderfähig sind Streuobstbäume mit einer Stammhöhe von mind. 140 cm (gemessen ab Mittelastlinie des ersten Seitenastes).
- Streuobstbäume, die sich in einem Landschaftselement "Hecke" oder "Feldgehölz" befinden, sind nicht förderfähig.
- Streuobstbäume, die in einem digitalisierten Agroforstgehölzstreifen liegen, sind nicht förderfähig. Dies gilt sowohl während der Zweckbindungsfrist der Maßnahme I84 „Einrichtung von Agroforstsystemen“ als auch bei späterer Digitalisierung im Rahmen der ÖR3 - Agroforst.

Förderverpflichtungen:

- Förderfähig ist die erschwerte Bewirtschaftung unter bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Zu Streuobst zählen Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände.
- Geförderte Streuobstbäume müssen mindestens einen Kronendurchmesser von 3 m erreichen.
- Die Förderung der Pflege von Streuobstbäumen, die in der Maßnahme K78 gefördert werden, kann über die Maßnahme I82 „Streuobstpflge“ erfolgen.
- Nicht förderfähig sind Bäume auf Nutzungen (NC) 545, 546, 564, 567, 583, 590, 591, 592, 825, 826, 833, 834, 835, 838, 841, 844, 884, 885, 918, 920, 930, 940, 958, 983, 990, 994, 996.

Höhe der Zuwendung: **12 €/Baum**

- Es werden max. 100 Streuobstbäume pro ha förderfähige Fläche des Nutzungsschlags gefördert.

K88 – Struktur- und Landschaftselemente (Flächenbereitstellung)

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

- Fördervoraussetzung ist die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen im Rahmen der von der Ländlichen Entwicklung geförderten Investitionsmaßnahme I88 „Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“. Informationen zu der Investitionsmaßnahme I88 erteilt das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).
- Bis zum Ende des Antragszeitraums ist der Bewilligungsbescheid des ALE für die Investitionsmaßnahme I88 vorzulegen.
- Das angelegte Struktur- oder Landschaftselement ist zu digitalisieren und ab dahin im FNN entsprechend anzugeben.

Förderverpflichtungen:

- Gefördert wird die Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) für neuangelegte Struktur- und Landschaftselemente, die gemäß § 23 Abs. 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) einem Beseitigungsverbot unterliegen („Kondi-LE“). Der förderfähige Flächenumfang ergibt sich aus dem Flächenumfang des neuangelegten Struktur- oder Landschaftselementes.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Das neu angelegte Struktur- und Landschaftselement kann nur einmal an der Maßnahme K88 teilnehmen.

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **40 €/ar bereitgestellte Fläche**

K99 – Förderung kleiner Strukturen

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Die in die Förderung einbezogenen Feldstücke weisen eine Größe von
 - 0,0100 – 0,5000 ha (Variante 1) bzw.
 - 0,5001 -1,0000 ha (Variante 2)auf.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Gesamtbetriebliche Maßnahme.

Höhe der Zuwendung:

Variante 1:

60 €/ha

Variante 2:

30 €/ha

- Förderfähig sind alle Feldstücke des Betriebes mit förderfähiger Fläche und landwirtschaftlich nutzbarer Fläche in den einbezogenen Größenkategorien.

3. Moorbodenschonende Bewirtschaftung („Moorbauernprogramm“) (M)

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Rn. 33 Nr. 56 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Agrarrahmen, 2022/C 485/01) beschränkt. Dem Grundantrag ist daher zwingend die KMU-Erklärung beizufügen. Nicht zuwendungsfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rn. 33 Nr. 63 Agrarrahmen sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission.

Für nähere Informationen stehen an den AELF die Klimaschutzberater Moore zur Verfügung.

M10 – Umwandlung von Acker in Dauergrünland

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Es können nur Flächen in die Verpflichtung einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in der Gebietskulisse (Kulissen-Layer) „Moorbodenkulisse“ (GLÖZ2) liegen.
- Bei der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Eigentumsnachweis für die Flächen oder eine Einverständniserklärung des Flächeneigentümers bis zum 15.05. vorzulegen.

Fördervoraussetzungen:

- Es können nur Flächen in die Maßnahme einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC - Hinweis auf „Ergebnis AUKM, „AUKM Ackerfläche (K-Maßnahmen)“ des Mehrfachantrags) oder Grünlandesaat NC 441, 442, 443 bewirtschaftet wurden.

Förderverpflichtungen:

- Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Eine Rückumwandlung nach Ende des Verpflichtungszeitraums in Acker ist ausgeschlossen.

- Flächen können nur einmalig in die Maßnahme einbezogen werden.
- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **3.300 €/ha**

- Förderfähig NC 451, 452, 453

M12 – Bewirtschaftung von nassem Grünland

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Es können nur Flächen in die Verpflichtung einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in der Gebietskulisse (Kulissen-Layer) „Moorbodenkulisse“ (GLÖZ2) liegen.

Fördervoraussetzungen:

Förderverpflichtungen:

- Flächen müssen der Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen.
- Nutzungsverbot (inkl. Mulchen). Die Nutzung ist ab dem 15.06. möglich.
- Als Nässenachweis müssen jährlich zwei Kennarten/Zeigerarten aus der nachstehenden Liste vorhanden sein.
- Der Nachweis der Kennarten/Zeigerarten unter Anwendung der Transekt-Methode erfolgt mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ welche bis 31.08. einzureichen ist.
- Hilfestellung bietet die LfL-Informationsschrift „Erfassung von Zeigerpflanzen für den Nässenachweis“ (bei M12).

<https://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/347334/index.php>

Liste der Kennarten/Zeigerarten	
Art	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Bach-Nelkenwurz	Geum rivale
Baldrian	Valeriana ssp.
Blut-Weiderich	Lythrum salicaria
Engelwurz	Angelica ssp.
Großer Schwaden	Glyceria maxima
Mädesüß	Filipendula ulmaria
Schilf	Phragmites australis
Seggen mit Ausnahme der Behaarten Segge (Carex hirta)	Carex spp.
Sumpf-Vergissmeinnicht	Myosotis scorpioides
Wald-Simse	Scirpus sylvaticus
Wasserminze	Mentha aquatica

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.

Höhe der Zuwendung: **600 €/ha**

- Förderfähig NC 451, 452, 453

M14 – Bewirtschaftung von wiedervernässtem Grünland bzw. Nassgrünland mit Stauziel

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Es können nur Flächen in die Verpflichtung einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in der Gebietskulisse (Kulissen-Layer) „Moorbodenkulisse“ (GLÖZ2) liegen.
- Bei der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Eigentumsnachweis für die Flächen oder eine Einverständniserklärung des Flächeneigentümers bis zum 15.05. vorzulegen.

Fördervoraussetzungen:

- Ganzjähriges Stauziel (20 cm oder weniger Unterflur) – einmalige Bestätigung notwendig (Gutachten).

Förderverpflichtungen:

- Flächen müssen der Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.
- Verpflichtungszeitraum 12 Jahre (Verpflichtungsende 31.12.2036).

Höhe der Zuwendung: **900 €/ha**

- Förderfähig NC 451, 452, 453

M16 – Anbau von Paludikulturen mit Stauziel

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Es können nur Flächen in die Verpflichtung einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in der Gebietskulisse (Kulissen-Layer) „Moorbodenkulisse“ (GLÖZ2) liegen.
- Bei der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Eigentumsnachweis für die Flächen oder eine Einverständniserklärung des Flächeneigentümers bis zum 15.05. vorzulegen.

Fördervoraussetzungen:

- Flächen müssen ab dem 1. Verpflichtungsjahr der Hauptnutzung als Paludikultur (Anbau von Paludikulturen NC 586, Rohrglanzgras NC 854) unterliegen.
- Ganzjähriges Stauziel (10 cm oder weniger Unterflur) – einmalige Bestätigung notwendig (Gutachten).

Förderverpflichtungen:

- Mind. einmalige jährliche Beerntung mit Abfuhr

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Einzelflächenbezogene Maßnahme.
- Verpflichtungszeitraum 12 Jahre (Verpflichtungsende 31.12.2036)

Höhe der Zuwendung: **2.200 €/ha**

- Förderfähig NC 586, 854

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms inkl. Erschwernisausgleichs (VNP)

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten (einschließlich Alm- und Weidegenossenschaften) sowie sonstige Landbewirtschaftler einschl. Teichbewirtschaftler und Jagdgenossenschaften, die während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums eine förderfähige Fläche bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von mind. 0,1000 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten, soweit sie während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mind. 0,1000 ha selbst bewirtschaften/pflegen.

Staatsbetriebe, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am VNP teilnehmen.

Bei sonstigen Landbewirtschaftern sowie den oben genannten Vereinen und Verbänden sind die Zuwendungen beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular „KMU-Erklärung“). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.

2. Was ist zu beachten?

Fördervoraussetzung ist, dass

- die Antragsfläche in Bayern liegt, landwirtschaftlich genutzt wird bzw. nutzbar ist und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- die Flächensumme einer Grundleistung mindestens 0,0500 ha beträgt,
- das naturschutzfachliche Beratungsgespräch stattgefunden hat und die untere Naturschutzbehörde (uNB) der Zuwendung sowie den für die jeweiligen Flächen vereinbarten Maßnahmen (-kombinationen) zustimmt,
- die Flächen innerhalb einer der folgenden naturschutzfachlich definierten Gebietskulissen liegen:
 - Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotope, Streuobstbestände und Wiesenbrütergebiete,
 - nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile,
 - Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,
 - Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG,
 - Gewässerrandstreifen,
 - Flächen, auf denen eine besonders naturverträgliche Weidetierhaltung gefördert wird.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP

1. Biototyp Äcker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben in „Ergebnis AUKM“, „AUKM Ackerfläche (K-Maßnahmen)“ des Mehrfachantrags, sowie bei den betroffenen Maßnahmen weitere aufgeführte Nutzungen.

Grundleistungen:

G11 – Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter

Förderverpflichtungen:

- Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln und Ackergras (NC 171, 411, 412, 424, 601 – 603, 912, 919, 921, 922).
- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel. (Nach Zustimmung der uNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich).
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung. (Nach Zustimmung der uNB ist eine mechanische bzw. thermische Einzelpflanzenbekämpfung möglich).
- Bewirtschaftungsruhe nach der Saat bis einschl. 30.06. eines Jahres, im Brachejahr bis 31.08. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich. Bei NC 421 – 423, 425, 430, 434 besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung der Bewirtschaftungsruhe.

Bei Kombination mit der Zusatzleistung Lerchenfenster (Q24) Bewirtschaftungsruhe ab 11.04. eines Jahres bei den relevanten Kulturen.

Sonstige Auflagen:

- Verzicht auf Untersaat.
- Der Anbau von Körnerleguminosen (NC 210 – 250, 330), Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (NC 421 – 423, 425, 430, 434) sowie eine Brachlegung (z. B. NC 591) gemäß jährlicher Definition im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags ist jeweils nur in einem Jahr während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.
- Bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums ist der Anbau von Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (in zwei Jahren während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig).
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme in Jahren mit den Zusatzleistungen Stoppelbrache (Q05) oder teilweiser Ernteverzicht (Q23). Regelung bei akuter Verunkrautungsgefahr mit Zustimmung der uNB s. o.).

Hinweise:

- Die Zusatzleistungen für Düngeverzicht (P11 und P12) sowie reduzierte Ansaatdichte (Q01), Stoppelbrache (Q05), teilweiser Ernteverzicht (Q23) und Lerchenfenster (Q24) werden im Jahr der Brachlegung sowie bei NC 421 – 423, 425, 430, 434 nicht ausbezahlt (Nulljahr). Bei NC 421 – 423, 425, 430, 434 erfolgt zudem keine Auszahlung der Hauptmaßnahme G11.
- Sofern sich kein erntefähiger Aufwuchs entwickelt hat und ein Anbau nicht zweifelsfrei nachweisbar ist, ist ein Fall höherer Gewalt anzuzeigen. Zum Erhalt der Einkommensgrundstützung muss die Mindestpflege (Mulchen mit Zerkleinerung und ganzflächiger Verteilung des Aufwuchses oder Mähen und Abfahren ohne landwirtschaftliche Aufwuchsverwertung) auf jedem (Teil-) Bereich der Fläche in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. erfolgen.
- Sofern unmittelbar nachfolgend keine weitere fünfjährige Verpflichtung eingegangen wird, ist im letzten Verpflichtungsjahr die Herbststeinsaat der folgenden Winterung zulässig.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit den ÖR1a, 1b und 6. Der Abschluss einer entsprechenden ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidauflösung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.
- Im Brachejahr ist ein Mulchen der Fläche ab dem 01.09. erlaubt.
- Im Brachejahr ist der NC 590 (Brache mit einjähriger Blütmischung) sowie NC 942 nicht zulässig.

Höhe der Zuwendung:

530 €/ha

G12 – G13 – Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen

Fördervoraussetzung:

- Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC - Hinweis auf „Ergebnis AUKM“, „AUKM Ackerfläche (K-Maßnahmen)“ des Mehrfachantrags zusätzlich der NC 545, 583, 590, 591, 884, 885, 918) bewirtschaftet wurden.

Förderverpflichtungen:

- Brachlegung mit anschließender Selbstbegrünung.

Sonstige Auflagen:

- Bewirtschaftungsruhe 16.03. bis einschl. 31.08. eines Jahres. Ein Mulchen der Fläche ist erst ab dem 01.09. erlaubt. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Verzicht auf den flächigen Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel. Einzelpflanzenbekämpfung (chemisch bzw. mechanisch-thermisch) ist mit Zustimmung der uNB möglich. Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig.

Hinweise:

- Zum Erhalt der Einkommensgrundstützung muss die Mindestpflege (Mulchen mit Zerkleinerung und ganzflächiger Verteilung des Aufwuchses oder Mähen und Abfahren ohne landwirtschaftliche Aufwuchsverwertung) auf jedem (Teil-) Bereich der Fläche in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. erfolgen. Bei NC 583 (nicht landwirtschaftliche Fläche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO (EG) Nr. 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO (EU) Nr. 1305/2013 oder VO (EU) 2021/2115) entfällt die Verpflichtung zur Mindestpflege.
- Förderfähige NC: 583, 591, 884
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung im **Förderrecht** unterbrochen. Das bedeutet, dass während des Verpflichtungszeitraums förderrechtlich kein Dauergrünland entstehen kann. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2021 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und in 2025 bis 2029 in die Maßnahme G12 – G13 bei Beantragung mit NC 591 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2031 zu Dauergrünland.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit den ÖR1a, 1b und 6. Der Abschluss einer entsprechenden ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.

Höhe der Zuwendung:

In Abhängigkeit von der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) pro ha der Förderfläche

G12: Ackerlagen, EMZ bis 6.500 500 €/ha

G13: Ackerlagen, EMZ ab 6.501 750 €/ha

Zusatzleistungen zur Düngebeschränkung:

P11 – Verzicht auf jegliche Düngung

Förderverpflichtungen:

- Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.

Hinweise:

- Beim Anbau von Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (NC 421 – 423, 425, 430, 434) ist im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs zur Vorbeugung von Mangelerscheinungen eine Schwefeldüngung mit einem im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger erlaubt.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres (z. B. NC 591) sowie bei NC 421 – 423, 425, 430, 434.

Höhe der Zuwendung – P11: 190 €/ha

oder

P12 – Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist)

Förderverpflichtungen:

- Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist von Huf- und Klautentieren) ist zu verzichten (Pferchung auf Nutzungsschlag zulässig).

Hinweise:

- Beim Anbau von Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (NC 421 – 423, 425, 430, 434) ist im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs zur Vorbeugung von Mangelerscheinungen eine Schwefeldüngung mit einem im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger erlaubt.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres (z. B. NC 591) sowie bei NC 421 – 423, 425, 430, 434.

Höhe der Zuwendung – P12: 150 €/ha

und

Weitere Zusatzleistungen:

Q01 – Reduzierte Ansaatdichte (Reihenabstand mind. 20 cm)

Förderverpflichtungen:

- Reduzierte Ansaatdichte (Reihenabstand mind. 20 cm).

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres (z. B. NC 591) sowie bei NC 421 – 423, 425, 430, 434.
- Keine Kombination mit der Zusatzleistung Q24 Lerchenfenster.

Höhe der Zuwendung – Q01: 90 €/ha

Q03 – Bewirtschaftungseinheit max. 0,5000 ha

Fördervoraussetzung:

- Bewirtschaftungseinheit max. 0,5000 ha.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G11.
- Bezugsgröße ist die beantragte Einzelfläche (VNP/EA-Polygon) der zugehörigen Grundleistung G11. Bei gleicher Maßnahmenkombination auf benachbarten Flächen desselben Antragstellers kann die Zusatzleistung nicht gewährt werden, wenn dadurch die Maximalfäche überschritten wird.

Höhe der Zuwendung – Q03: 60 €/ha

oder

Q04 – Bewirtschaftungseinheit max. 0,3000 ha

Fördervoraussetzung:

- Bewirtschaftungseinheit max. 0,3000 ha.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G11.
- Bezugsgröße ist die beantragte Einzelfläche (VNP/EA-Polygon) der zugehörigen Grundleistung G11. Bei gleicher Maßnahmenkombination auf benachbarten Flächen desselben Antragstellers kann die Zusatzleistung nicht gewährt werden, wenn dadurch die Maximalfäche überschritten wird.

Höhe der Zuwendung – Q04: 175 €/ha

Q05 – Stoppelbrache

Förderverpflichtungen:

- Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide, Körnerleguminosen und Ölsaaten) bis mind. 15.02. des Folgejahres, bzw. bis einschl. 14.09. des laufenden Jahres bei nachfolgender Winterung oder in Roten Gebieten.

Hinweise:

- In den Jahren ohne Stoppelbrache wird die Prämie für Q05 nicht ausbezahlt.
- Förderfähig als „Stoppelfrucht“ sind Getreide (NC 112 – 157, auch als Hauptnutzung Ganzpflanzensilage (GPS)),

Körnerleguminosen (NC 210 – 250, 330, auch als Hauptnutzung GPS) und Ölsaaten (NC 311 – 393, auch als Hauptnutzung GPS).

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G11.

Höhe der Zuwendung – Q05: 130 €/ha

Q06 – Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zwischen dem 01.09. und dem 31.10.

Förderverpflichtungen:

- Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zwischen dem 01.09. und dem 31.10.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen G12 – G13.
- Durch den jährlichen Bewirtschaftungsgang ist die Mindestverpflichtung erfüllt.

Höhe der Zuwendung – Q06: 30 €/ha

oder

Q22 – Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) im Frühjahr bis 15.03.

Förderverpflichtungen:

- Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) im Frühjahr bis 15.03.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen G12 – G13.
- Durch den jährlichen Bewirtschaftungsgang ist die Mindestverpflichtung erfüllt.

Höhe der Zuwendung – Q22: 30 €/ha

Q07 – Erhalt der Streuobstbäume

Fördervoraussetzung:

- Förderfähige Baumarten können der Liste unter I. Anlagen entnommen werden. Die Einbeziehung weiterer Baumarten bedarf der Zustimmung des StMUV. Stehendes Totholz der vorgenannten Bäume ist ebenfalls förderfähig.
- Förderfähig sind Streuobstbäume mit einer Stammhöhe von mind. 140 cm (gemessen bis Mittelastlinie des ersten Seitenastes).
- Streuobstbäume, die sich in einem Landschaftselement „Hecke“ oder „Feldgehölz“ befinden, sind nicht förderfähig.
- Streuobstbäume, die in einem digitalisierten Agroforstgehölzstreifen liegen, sind nicht förderfähig. Dies gilt sowohl während der Zweckbindungsfrist der Maßnahme I84 „Einrichtung von Agroforstsystemen“ als auch bei späterer Digitalisierung im Rahmen der ÖR3 - Agroforst.

Förderverpflichtungen:

- Die Streuobstbestände sind durch angepasste Nutzung der Flächen zu erhalten.
- Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.

Hinweise:

- Zu Streuobst zählen Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha förderfähiger Fläche nach § 11 GAPDZV bzw. landwirtschaftlich nutzbarer Fläche des Nutzungsschlags gefördert werden.
- Auch Streuobstbäume, deren Pflanzung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) gefördert wurde, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist grundsätzlich über VNP gefördert werden. Voraussetzung für die VNP-Förderung ist, dass die Flächen die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

- Die Förderung der Pflege von Streuobstbäumen, die in der Maßnahme Q07 gefördert werden, kann über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) erfolgen.

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung – G11.

Höhe der Zuwendung – Q07: 12 €/Baum

Q23 – Teilweiser Ernteverzicht

Förderverpflichtungen:

- Stehenlassen der Feldfrüchte auf mind. 10 % des Nutzungsschlags bei nachfolgender Winterung bis 14.09., ansonsten über den Winter bis mind. 15.02. des Folgejahres.

Hinweise:

- Keine Auszahlung im Brachejahr.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G11.

Höhe der Zuwendung – Q23: 95 €/ha

Q24 – Lerchenfenster

Förderverpflichtungen:

- Aussparung von mind. 3 Lerchenfenstern von je mind. 100 m² je Hektar von der Bestellung bei allen Kulturen mit Ausnahme von Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (NC 421-423, 425, 430, 434), Kulturen mit Bodenbearbeitung nach dem 10.04. (z. B. Sojabohnen NC 330) sowie im Falle eines Brachejahres (z. B. NC 591).

Sonstige Auflagen:

- Bodenbearbeitung der Fenster bis spätestens 10.04.

Hinweise:

- In den Jahren ohne Lerchenfenster wird die Prämie nicht ausbezahlt.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G11, nicht kombinierbar mit der Zusatzleistung Q01.

Höhe der Zuwendung – Q24: 50 €/ha

2. Biototyp Wiesen

Grundleistungen:

Umwandlung von Ackerland in Grünland

G20 – Umwandlung von Ackerland in Grünland

Fördervoraussetzung:

- Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC - Hinweis auf „Ergebnis AUKM“, „AUKM Ackerfläche (K-Maßnahmen)“ des Mehrfachantrags zusätzlich der NC 545, 590, 591, 884, 885, 918) bewirtschaftet wurden.

Förderverpflichtungen:

- Die Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Mähweide oder Weide unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen (Mulchverbot beim 1. Schnitt).

Sonstige Auflagen:

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum bzw. auf max. 5 Jahre begrenzt.
- Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung im **Förderrecht** unter-

brochen. Das bedeutet, dass während des Verpflichtungszeitraums förderrechtlich kein Dauergrünland entstehen kann.

- Naturschutzrechtlich kann unter Umständen Dauergrünland entstehen. Hier erteilt die zuständige untere Naturschutzbehörde formlos eine Befreiung, die eine Rückumwandlung des Grünlandes ohne Bereitstellung einer Ersatzfläche ermöglicht.
- Nur in Kombination mit der Grundleistung G19, G21 – G27.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit der ÖR1d. Der Abschluss einer nicht kombinierbaren ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.
- Förderfähige NC: 441, 442, 443.

Höhe der jährlichen Zuwendung – G20: 400 €/ha

G18 – Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland auf Moorstandorten

Fördervoraussetzung für das erste Verpflichtungsjahr:

- Es können nur Flächen in die Verpflichtung einbezogen werden, die zur Antragstellung im iBALIS in der Gebietskulisse (Kulissen-Layer) „Moorbodenkulisse (GLÖZ2) liegen.
- Bei der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Eigentumsnachweis für die Flächen oder eine Einverständniserklärung des Flächeneigentümers bis zum 15.05. vorzulegen.

Fördervoraussetzung:

- Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC - Hinweis auf „Ergebnis AUKM“, „AUKM Ackerfläche (K-Maßnahmen)“ des Mehrfachantrags zusätzlich der NC 545, 590, 591, 884, 885, 918) oder als Ackerfutterflächen mit NC 441 – 443 bewirtschaftet wurden.

Förderverpflichtungen:

- Die Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Mähweide oder Weide unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen (Mulchverbot beim 1. Schnitt).

Sonstige Auflagen:

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum bzw. auf max. 5 Jahre begrenzt.
- Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen. Dies gilt auch bei NC 592.
- Die in die Maßnahme G18 einbezogenen Flächen werden ab dem ersten Verpflichtungsjahr zu Dauergrünland. Förderfähige NC: 451, 452, 453, 454, 458, 958, 592.
- Kombination mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, G27.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit der ÖR1d. Der Abschluss einer nicht kombinierbaren ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.

Höhe der jährlichen Zuwendung – G18: 3.300 €/ha

Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die uNB vorgenommen:

A) Wiesenbrüterlebensräume

B) Artenreiche Wiesen

C) Nass- und Feuchtwiesen

D) Magerrasen und Heiden

E) Streuwiesen

F) Streuobstwiesen

G) Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume und Gewässerrandstreifen

Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume i. R. VNP und EA/D

Förderverpflichtungen:

- Mind. einmalige Mahd und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr.
- Altgrasstreifen bzw. -flächen sind zulässig auf bis zu 20 % der Förderfläche.
- Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig (dies gilt auch bei NC 592).
- Ein naturschutzfachlich erforderlicher Schnittzeitpunkt ist einzuhalten. Die Bekämpfung von Problempflanzen, z. B. Neophyten, ist nach Zustimmung der uNB vor dem vereinbarten Schnittzeitpunkt bzw. bei G/D26 während der Bewirtschaftungsrufe vom 15.06. bis 31.08. möglich.

Sonstige Auflagen:

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahme sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Bei den Schnittzeitpunkterminen 01.08. (G24) und 01.09. (G25) ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Erschwernisausgleich D (EA/D): Auf arten- und strukturreichem Dauergrünland (Wiesenlebensraum B), das seit 2019 den geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG zuzuordnen ist, sowie auf bestimmten Magerrasen und Heiden (Wiesenlebensraum D), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, erfolgt eine Zuwendung nach dem EA/D (Maßnahmen D21 – 23, D19, D26, D30).
- Die Hauptnutzung (Mahd mit Abfuhr des Mähguts) hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen. Dies gilt auch bei NC 592.
- Freiwillige und verpflichtende Altgrasstreifen bzw. -flächen können auf derselben Fläche nicht gemeinsam belassen werden.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit der ÖR1d. Der Abschluss einer nicht kombinierbaren ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.
- Mähgutaufbereiter sind nicht zulässig.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit Q34.
- Förderfähige NC: 441, 442, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.

Höhe der Zuwendung:

- | | |
|--|----------|
| • Schnittzeitpunkt ab 01.06. – G21/D21 | 260 €/ha |
| • Schnittzeitpunkt ab 15.06. – G22/D22 | 325 €/ha |
| • Schnittzeitpunkt ab 01.07. – G23/D23 | 370 €/ha |
| • Schnittzeitpunkt ab 15.07. – G19/D19 | 420 €/ha |
| • Schnittzeitpunkt ab 01.08. – G24 | 430 €/ha |

- **Schnittzeitpunkt ab 01.09. – G25** **450 €/ha**
- **Mahd und Abfuhr bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08.** (aus artenschutzrechtlichen Gründen, z. B. bei Brut gefährdeter Vogelarten auf der Förderfläche, oder wegen Nichtmäharkeit aufgrund von z. B. Hochwasser sind nach Zustimmung der uNB Ausnahmen möglich). **G26/D26** **420 €/ha**

Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume i. R. EA/E (mit Erfüllungsmeldung)

Förderverpflichtungen:

- Mind. einmalige Mahd und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr mit folgender Sonderregelung: Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahd- und Abfuhrverpflichtung ist in max. 3 Jahren des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglich. In zwei der fünf Verpflichtungsjahre hat die Mahd- und Abfuhr daher auf der kompletten Fläche zu erfolgen (Ausnahme: Altgrasstreifen/-flächen; d. h. Kompletterfüllung ist bei Mahd und Abfuhr auf > 80 % des VNP/EA-Polygons gegeben).
- Altgrasstreifen bzw. -flächen sind zulässig auf bis zu 20 % der Förderfläche.
- Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig (dies gilt auch bei NC 592).
- Ein naturschutzfachlich erforderlicher Schnittzeitpunkt ist einzuhalten. Die Bekämpfung von Problempflanzen, z. B. Neophyten, ist nach Zustimmung der uNB vor dem vereinbarten Schnittzeitpunkt möglich.

Sonstige Auflagen:

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Bei den Schnittzeitpunktkriterien 01.08. (E24) und 01.09. (E25) ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Erschwernisausgleich E (EA/E): Auf Nass- und Feuchtwiesen (Wiesenlebensraum C), auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E) sowie auf bestimmten Magerrasen und Heiden (Wiesenlebensraum D), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, erfolgt eine Zuwendung nach dem EA/E (E19, E22 – E25).
- Die Hauptnutzung (Mahd mit Abfuhr des Mähgutes) hat bis spätestens 14.03. des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch bei NC 592.
- Mahd und die Abfuhr sind bis 14.03. des Folgejahres online an das AELF zu melden (Erfüllungsmeldung), nur dann ist eine Zuwendung möglich. Auf Antrag kann der Erfüllungstermin von der uNB nach hinten verschoben werden. Für nicht gemähte (Teil-) Förderflächen, die 20 % der Gesamtfläche des VNP/EA-Polygons überschreiten, wird die Zuwendung im jeweiligen Jahr nicht ausbezahlt.
- Freiwillige und verpflichtende Altgrasstreifen bzw. -flächen können auf derselben Fläche nicht gemeinsam belassen werden.
- Zum Erhalt der Einkommensgrundstützung muss die Mahd auf jeder (Teil-) Fläche in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 31.12. erfolgen.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit der ÖR1d. Der Abschluss einer nicht kombinierbaren ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.

- Mähgutaufbereiter sind nicht zulässig.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit Q13, Q14.
- Förderfähige NC: 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.

Höhe der Zuwendung:

- **Schnittzeitpunkt ab 15.06. – E22** **325 €/ha**
- **Schnittzeitpunkt ab 01.07. – E23** **370 €/ha**
- **Schnittzeitpunkt ab 15.07. – E19** **420 €/ha**
- **Schnittzeitpunkt ab 01.08. – E24** **430 €/ha**
- **Schnittzeitpunkt ab 01.09. – E25** **450 €/ha**

G29 – Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen

Förderverpflichtungen:

- Brachlegung der Fläche.

Sonstige Auflagen:

- Bewirtschaftungsruhe 16.03. bis einschl. 01.08.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Zum Erhalt der Einkommensgrundstützung muss die Mindestpflege (Mulchen mit Zerkleinerung und ganzflächiger Verteilung des Aufwuchses oder Mähen und Abfahren ohne landwirtschaftliche Aufwuchsverwertung) auf jedem (Teil-) Bereich der Fläche in mind. jedem zweiten der 5 Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. erfolgen. Bei NC 592 ist eine Bearbeitung aufgrund GLÖZ6 Vorgaben erst ab 16.08. zulässig. Bei NC 583 (nicht landwirtschaftliche Fläche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO (EG) Nr. 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO (EU) Nr. 1305/2013 oder VO (EU) 2021/2115) entfällt die Verpflichtung zur Mindestpflege.
- Die Grundleistung G29 ist mit keiner anderen Leistung kombinierbar.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit der ÖR1d. Der Abschluss einer nicht kombinierbaren ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.
- Förderfähige NC: 567, 583, 592.

Höhe der Zuwendung G29:

350 €/ha

G30/D30 – Ergebnisorientierte Grünlandnutzung

Förderverpflichtungen:

- Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis von mind. sechs Kennarten.

Sonstige Auflagen:

- Die sechs Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein.

Hinweise:

- Die Grundleistung G30/D30 ist mit den Zusatzleistungen Q03, Q04 und Q07 kombinierbar.
- Die Hauptnutzung (Mahd mit Abfuhr des Mähgutes) hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähige NC 451, 452
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit den ÖR1d und 5. Der Abschluss einer nicht kombinierbaren ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.

Höhe der Zuwendung – G30/D30: 340 €/ha

Zusatzleistungen Düngebeschränkung:

P21 – Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel

Förderverpflichtungen:

- Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten (eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich).

Sonstige Auflagen:

- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/D26, auch in Kombination mit G18/G20.

Höhe der Zuwendung – P21: 150 €/ha

G27 – Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung

Förderverpflichtungen:

- Verzicht auf jegliche Düngung als Einzelleistung in den Wiesenlebensräumen A, B, F und G.
- Mind. einmalige Mahd und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr. Altgrasstreifen bzw. -flächen sind zulässig auf bis zu 20 % der Förderfläche. Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig. Dies gilt auch bei NC 592.

oder

- Beweidung (Zufütterungsregelung analog G/D 31 bzw. G/D33).

Sonstige Auflagen:

- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- In den Wiesenlebensräumen B und F kombinierbar mit der Zusatzleistung Q07 (Erhalt von Streuobst), in den Wiesenlebensräumen A und G keine Kombination mit anderen Leistungen möglich mit Ausnahme G18/G20.
- Förderfähige NC 441, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 481, 958, 592.

Höhe der Zuwendung – G27: 360 €/ha

oder

P22 – Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist von Huf- und Klautieren) und chemische Pflanzenschutzmittel

Förderverpflichtungen:

- Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist von Huf- und Klautieren) ist zu verzichten. Eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich.

Sonstige Auflagen:

- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/D26, auch in Kombination mit G18/G20.

Höhe der Zuwendung – P22: 120 €/ha

oder

P23 – Erhaltungsdüngung im ersten der fünf Verpflichtungsjahre aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig; in den übrigen Jahren Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel

Förderverpflichtungen:

- Erhaltungsdüngung im ersten der fünf Verpflichtungsjahre aus naturschutzfachlichen Gründen mit Zustimmung der uNB möglich bei nachweislichen Mangelerscheinungen
- Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln in den Verpflichtungsjahren 2 – 5 ist zu verzichten. Eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich.

Sonstige Auflagen:

- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Art, Menge und Ausbringung von Düngemitteln im ersten Verpflichtungsjahr gemäß der Vereinbarung mit der uNB.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/D26, auch in Kombination mit G18/G20.

Höhe der Zuwendung – P23: 120 €/ha

und

Weitere Zusatzleistungen:

- Nur in Kombination mit einer Grundleistung möglich (s. Angaben bei den einzelnen Zusatzleistungen bzw. Kombinationsstabelle Anlage 12 zur Richtlinie).
- Die Erschwernisse Q08-Q12, Q15 und Q25 können auch dann gewährt werden, wenn sie sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen und bei jedem Bewirtschaftungsgang zum Einsatz kommen.

Q03 – Bewirtschaftungseinheit max. 0,5000 ha

Fördervoraussetzung:

- Bewirtschaftungseinheit max. 0,5000 ha.

Hinweise:

- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26 sowie G/D30, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.
- Bezugsgröße ist die beantragte Einzelfläche (VNP/EA-Polygon) der zugehörigen Grundleistung. Bei gleicher Maßnahmenkombination auf benachbarten Flächen desselben Antragstellers kann die Zusatzleistung nicht gewährt werden, wenn dadurch die Maximalfäche überschritten wird.

Höhe der Zuwendung – Q03: 60 €/ha

oder

Q04 – Bewirtschaftungseinheit max. 0,3000 ha

Fördervoraussetzung:

- Bewirtschaftungseinheit max. 0,3000 ha.

Hinweise:

- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26 sowie G/D30, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.
- Bezugsgröße ist die beantragte Einzelfläche (VNP/EA-Polygon) der zugehörigen Grundleistung. Bei gleicher Maßnahmenkombination auf benachbarten Flächen desselben

Antragstellers kann die Zusatzleistung nicht gewährt werden, wenn dadurch die Maximalfäche überschritten wird.

Höhe der Zuwendung – Q04: 175 €/ha

Q07, G28 – Erhalt der Streuobstbäume

Fördervoraussetzung:

- Förderfähige Baumarten können der Liste unter I. Anlagen entnommen werden. Die Einbeziehung weiterer Baumarten bedarf der Zustimmung des StMUV. Stehendes Totholz der vorgenannten Bäume ist ebenfalls förderfähig.
- Förderfähig sind Streuobstbäume mit einer Stammhöhe von mind. 140 cm (gemessen bis Mittelastlinie des ersten Seitenastes).
- Streuobstbäume, die sich in einem Landschaftselement „Hecke“ oder „Feldgehölz“ befinden, sind nicht förderfähig.
- Streuobstbäume, die in einem digitalisierten Agroforstgeholzstreifen liegen, sind nicht förderfähig. Dies gilt sowohl während der Zweckbindungsfrist der Maßnahme 184 „Einrichtung von Agroforstsystemen“ als auch bei späterer Digitalisierung im Rahmen der Ökoregelung ÖR3 - Agroforst.

Förderverpflichtungen:

- Die Streuobstbestände sind durch angepasste Nutzung der Flächen zu erhalten.
- Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.

Hinweise:

- Zu Streuobst zählen Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha förderfähige Fläche nach § 11 GAPDZV bzw. landwirtschaftlich nutzbarer Fläche des Nutzungsschlags gefördert werden.
- Auch Streuobstbäume, deren Pflanzung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) gefördert wurde, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist grundsätzlich über VNP gefördert werden. Voraussetzung für die VNP-Förderung ist, dass die Flächen die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Die Förderung der Pflege von Streuobstbäumen, die in den Maßnahmen Q07 und Q28 gefördert werden, kann über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) erfolgen.
- Als Zusatzleistung (Q07) kombinierbar nur mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, G27 sowie G/D30, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20 in den Wiesenlebensraumtypen B, D und F (in Wiesenlebensraum F ist die Kombination verpflichtend).
- Als Einzelleistung (G28) möglich im Wiesenlebensraum F (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen). Förderfähige NC: 441, 442, 451, 452, 454, 458, 481, 592, 958.

Höhe der Zuwendung – Q07 und G28: 12 €/Baum

Q08 – Verwendung eines Messermähwerks

Förderverpflichtungen:

- Verwendung eines Messermähwerks.

Sonstige Auflagen:

- Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto der anerkannten Technik einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen.

Hinweise:

- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.
- Sämtliche Schnittmaßnahmen sind mit der vorgegebenen Technik durchzuführen. Mähgutaufbereiter sind nicht zulässig.
- Kombinierbar auch mit Q09 (Spezialmaschinen).

Höhe der Zuwendung – Q08: 140 €/ha
und/oder

Q09 – Verwendung von Spezialmaschinen zur Mahd

Förderverpflichtungen:

- Verwendung einer anerkannten Spezialmaschine zur Mahd.

Sonstige Auflagen:

- Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto der anerkannten Technik einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen.

Hinweise:

- Förderfähig sind speziell für die Mahd von schwierig zu bewirtschaftenden Standorten (z. B. nasse, wenig tragfähige Böden, Hanglagen) konstruierte Maschinen folgender Bauarten:
 - Hang-Geräteträger.
 - Spezialschlepper mit tiefem Schwerpunkt und vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mind. 40 % eingesetzt werden können. Dies muss durch TÜV, DLG-Prüfbericht oder Herstellerbescheinigung attestiert werden.
 - Raupen-Mähgeräte.
 - Sonstige Spezialmaschinen, sofern diese vorwiegend für die Landschaftspflege verwendet werden und für die konventionelle landwirtschaftliche Nutzung weitgehend ungeeignet sind nach Rücksprache mit dem StMUV.
 - Maschinen üblicher Bauweise mit demontierbaren Anbauten (Breitreifen, Gitterräder o. ä.) oder mit lediglich verbesserter Berggängigkeit zählen nicht zu den Spezialmaschinen.
- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.
- Sämtliche Schnittmaßnahmen sind mit der vorgegebenen Technik durchzuführen. Mähgutaufbereiter sind nicht zulässig.

Höhe der Zuwendung – Q09: 150 €/ha
oder

Q10 – Verwendung von Motormähern

Förderverpflichtungen:

- Verwendung von Motormähern

Sonstige Auflagen:

- Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto der anerkannten Technik einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen.

Hinweise:

- Förderfähig sind handgeführte, selbstfahrende Einachsmäher mit Mähbalken (=Balkenmäher).
- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.
- Sämtliche Schnittmaßnahmen sind mit der vorgegebenen Technik durchzuführen. Mähgutaufbereiter sind nicht zulässig.

Höhe der Zuwendung – Q10: 290 €/ha

oder

Q11 – Handmäh

Förderverpflichtungen:

- Handmäh.

Hinweise:

- Förderfähig sind handgeführte Sensen und Motorsensen.
- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.
- Sämtliche Schnittmaßnahmen sind mit der vorgegebenen Technik durchzuführen.

Höhe der Zuwendung – Q11: 700 €/ha

und/oder

Q25 – Erschwerte Mähgutbergung

Förderverpflichtungen:

- Verwendung eines anerkannten Gerätes oder Verfahrens zur Mähgutbergung.

Hinweise:

- Förderfähig sind speziell für die Mähgutbergung auf schwierig zu bewirtschaftenden Standorten (z. B. nasse, wenig tragfähige Böden, Hanglagen) verwendete Maschinen oder Verfahren in Abstimmung mit der uNB.
- auf feuchten Flächen können z. B. folgende Geräte und Verfahren anerkannt werden:
 - An- und abmontierbare Sonderausrüstungen an Schlepper und Ladewagen oder Ballenpresse
 - Sonderanfertigungen/Umbauten zur Auflastminderung der Räder an Ladewagen oder Ballenpresse
 - Mähgutbergung ohne Ladewagen oder Ballenpresse
 - Mähguttrocknung auf anderer Fläche
 - Sonstige Geräte/Verfahren nach Rücksprache mit dem StMUV
- auf trockenen Flächen können z. B. folgende Geräte und Verfahren anerkannt werden:
 - Zusatzgerät an Spezialmaschine oder Einachser
 - Transporter mit Allradbetrieb (z. B. Muli), Raupenlaufwerk o. ä.
 - Herausziehen/Heraustragen von Hand oder mit Seilwinde
 - Sonstige Geräte/Verfahren zulässig nach Rücksprache mit dem StMUV
- Standardtechnik wie Schlepper (auch mit Allrad), Ladewagen und Ballenpresse ist nicht förderfähig, ebenso Laubbläser.
- Die vorgegebene Technik ist nach jedem Schnitt anzuwenden.
- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18.

Höhe der Zuwendung – Q25: 100 €/ha

oder

Q12 –Zusammenrechen per Hand

Förderverpflichtungen:

- Zusammenrechen per Hand.

Hinweise:

- Die vorgegebene Technik ist nach jedem Schnitt anzuwenden.
- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

Höhe der Zuwendung – Q12: 240 €/ha

Q13 –Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt

Förderverpflichtungen:

- Mähd mit Abfuhr des Mähgutes.

Hinweise:

- Mähgutaufbereiter sind nicht zulässig
- Sofern die Grundleistung mit spezieller Mähtechnik kombiniert wird (Q08 – Q11), ist diese auch für den Zusatzschnitt anzuwenden.
- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D22, G/D23, G/D19, G24, G25, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

Höhe der Zuwendung – Q13: 120 €/ha

Q14 – Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche

Förderverpflichtungen:

- Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche.

Sonstige Auflagen:

- Altgrasstreifen/ -flächen müssen verpflichtend überjährig erhalten bleiben.

Hinweise:

- Die Lage des Altgrasstreifens darf zwischen den Schnittnutzungen in einem Verpflichtungsjahr nicht wechseln.
- Die Einkommensgrundstützung wird gewährt, auch wenn der verpflichtende Altgrasstreifen mehrjährig an derselben Stelle bleibt.
- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D22, G/D23, G/D19, G24, G25, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

Höhe der Zuwendung – Q14: 80 €/ha

Q34 –Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf mind. 5% bis 20 % der Fläche im Erschwernisausgleich E (EA/E)

Förderverpflichtungen:

- Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche im Erschwernisausgleich E (EA/E).

Sonstige Auflagen:

- Altgrasstreifen/ -flächen müssen verpflichtend überjährig erhalten bleiben, dies gilt auch bei Mähd im Frühjahr des Folgejahres.

Hinweise:

- Die Lage des Altgrasstreifens darf zwischen den Schnittnutzungen in einem Verpflichtungsjahr nicht wechseln.
- Die Einkommensgrundstützung wird gewährt, auch wenn der verpflichtende Altgrasstreifen mehrjährig an derselben Stelle bleibt.
- Kombinierbar mit der Grundleistung E22, E23, E19, E24, E25, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18.

Höhe der Zuwendung – Q34: 80 €/ha

Q15 – Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen

Fördervoraussetzung:

- Einstufung als Feucht-, Nass- oder Streuwiesen durch die uNB.

Hinweise:

- Kombinierbar nur in den Wiesenlebensräumen C und E (sowie vernässte Flächen im Rahmen von weitergehenden Naturschutzmaßnahmen, z. B. Wiedervernässung von Mooren) mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

Höhe der Zuwendung – Q15: 80 €/ha

Q26 – Zuschlag für ertragsstarke Standorte

Fördervoraussetzung:

- Ertragsmesszahl (EMZ) pro ha der Förderfläche größer/gleich 4000.

Hinweise:

- Kombinierbar im Wiesenlebensraum B mit der Grundleistung G/D21, G/E/D22 und G/D26. In allen anderen Wiesenlebensräumen mit G/D21, G/E/D22, G/E/D23 und G/D26, jeweils ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

Höhe der Zuwendung – Q26: 80 €/ha

Q17 – Bewirtschaftungsruhe ab 16.03. bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt

Förderverpflichtungen:

- Bewirtschaftungsruhe ab 16.03. bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt.

Hinweise:

- In Wiesenbrüterlebensräumen (Wiesenlebensraum A, teilweise C und E) bei Schnitzeitpunktmaßnahmen verpflichtend (Ausnahmen G/D26 oder bei Kombi mit R03).
- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

Höhe der Zuwendung – Q17: 40 €/ha

Q27 – Bewirtschaftungsruhe ab 01.04. bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt

Förderverpflichtungen:

- Bewirtschaftungsruhe ab 01.04. bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt.

Hinweise:

- In Wiesenbrüterlebensräumen (Wiesenlebensraum A, teilweise C und E) bei Schnitzeitpunktmaßnahmen verpflichtend (Ausnahmen G/D26 oder bei Kombi mit R03).
- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

Höhe der Zuwendung – Q27: 30 €/ha

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

R02 – Vorweide der Fläche verboten

Sonstige Auflagen:

- Vorweide der Fläche verboten.

Hinweise:

- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, G/D26, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.
- Nicht kombinierbar mit Q17 und Q27.

R03 – Frühmahdstreifen bzw. -flächen auf max. 20 % der Fläche

Sonstige Auflagen:

- Frühmahdstreifen bzw. -flächen auf max. 20 % der Fläche möglich.

Hinweise:

- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

R07 – Spätester 1. Schnitt 30 Tage nach vereinbartem Schnitzeitpunkt

Sonstige Auflagen:

- Spätester 1. Schnitt 30 Tage nach vereinbartem Schnitzeitpunkt.

Hinweise:

- Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D22, G/D23, G/D19, G24, G25, G/D26, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

3. Biototyp Weiden

Grundleistungen:

Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

G31/D31 – Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel, Pferde einschl. Esel oder Kamelartige

Förderverpflichtungen:

- Nutzung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel, Pferde einschl. Esel oder Kamelartige.
- Während der Hauptweidezeit vom 01.05. bis 30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig mit Zustimmung der uNB, ebenso bedarf eine Zufütterung außerhalb der Hauptweidezeit der Zustimmung der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.

Sonstige Auflagen:

- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Die Beweidung mit Kombinationen der genannten Tierarten ist zulässig.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähige NC 442, 443, 452 – 454, 460, 958.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit der ÖR1d. Der Abschluss einer nicht kombinierbaren ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.

Höhe der Zuwendung – G31/D31: 440 €/ha

bei Kombination

mit der Maßnahme KULAP B10/O10 340 €/ha

G32/D32 – Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen

Fördervoraussetzung im ersten Verpflichtungsjahr:

- Lage innerhalb der speziellen naturschutzfachlichen Gebietskulisse für Almen/Alpen.

Förderverpflichtungen:

- Nutzung durch Rinder auf Almen/Alpen.

Sonstige Auflagen:

- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung (mit Ausnahme almeigenen Festmists) sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, wenn dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind NC 455, 958.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit der ÖR1d. Der Abschluss einer nicht kombinierbaren ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.

Höhe der Zuwendung – G32/D32: 180 €/ha

G33/D33 – Beweidung durch Ziegen

Förderverpflichtungen:

- Nutzung durch Ziegen.
- Während der Hauptweidezeit vom 01.05. bis 30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Zustimmung der uNB; ebenso bedarf eine Zufütterung außerhalb der Hauptweidezeit der Zustimmung der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.

Sonstige Auflagen:

- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.

Hinweise:

- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähige NC 442, 443, 452 – 454, 460, 958.
- Keine Kombinationsmöglichkeit mit der ÖR1d. Der Abschluss einer nicht kombinierbaren ÖR auf der VNP-Fläche führt im VNP zur Bescheidaufhebung und Rückforderung aller für die Fläche erfolgten Zahlungen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums.

Höhe der Zuwendung – G33/D33: 590 €/ha

bei Kombination mit der Maßnahme KULAP B10/O10 490 €/ha

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

Q07 – Erhalt der Streuobstbäume

Fördervoraussetzung:

- Förderfähige Baumarten können der Liste unter I. Anlage entnommen werden. Die Einbeziehung weiterer Baumarten bedarf der Zustimmung des STMUV. Stehendes Totholz der vorgenannten Bäume ist ebenfalls förderfähig.
- Förderfähig sind Streuobstbäume mit einer Stammhöhe von mind. 140 cm (gemessen bis Mittelastlinie des ersten Seitenastes).
- Streuobstbäume, die sich in einem Landschaftselement „Hecke“ oder „Feldgehölz“ befinden, sind nicht förderfähig.
- Streuobstbäume, die in einem digitalisierten Agroforstgehölzstreifen liegen, sind nicht förderfähig. Dies gilt sowohl

während der Zweckbindungsfrist der Maßnahme 184 „Einrichtung von Agroforstsystemen“ als auch bei späterer Digitalisierung im Rahmen der Ökoregelung ÖR3 - Agroforst.

Förderverpflichtungen:

- Die Streuobstbestände sind durch angepasste Nutzung der Flächen zu erhalten.
- Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.

Hinweise:

- Zu Streuobst zählen Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha förderfähiger Fläche nach §11 GAPDZV bzw. landwirtschaftlich nutzbarer Fläche des Nutzungsschlags gefördert werden.
- Auch Streuobstbäume, deren Pflanzung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) gefördert wurde, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist grundsätzlich über VNP gefördert werden. Voraussetzung für die VNP-Förderung ist, dass die Flächen die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Die Förderung der Pflege von Streuobstbäumen, die in der Maßnahme Q07 gefördert werden, kann über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) erfolgen.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung – G/D31 und G/D33.

Höhe der Zuwendung – Q07: 12 €/Baum

Q18 – Mitführen von Ziegen

Förderverpflichtungen:

- Mitführen von Ziegen.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G31/D31.

Höhe der Zuwendung – Q18: 70 €/ha

Q19 – Bewirtschaftungseinheit max. 2,0000 ha oder erschwerte Beweidung

Fördervoraussetzung:

- Bewirtschaftungseinheit max. 2,0000 ha oder erschwerte Beweidung.

Hinweise:

- Die Einstufung bzgl. einer erschwerten Beweidung erfolgt durch die zuständige uNB.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen G31/D31 und G33/D33.

Höhe der Zuwendung – Q19: 100 €/ha

Q28 – Zuschlag für unerschlossene Almen/Alpen

Förderverpflichtungen:

- Bewirtschaftung unerschlossener Almen/Alpen.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung G32/D32.

Höhe der Zuwendung – Q28: 20 €/ha

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche in die Zuwendung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur förderfähigen Fläche zählen:

- Freie Wasserfläche einschl. Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie

- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 4 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 4 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Die Zuwendungen sind beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular zur KMU-Erklärung). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.

Grundleistungen:

G41, G42, G43, G44 – Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone

Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr:

- Bei den Maßnahmen G41 und G43 ist das Bewertungsblatt der zuständigen uNB zwingend dem Grundantrag beizufügen.

Förderverpflichtungen:

- Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele sinnvoll ist.
- Die Verlandungszone einschl. der Schwimmblatt- und Submersvegetation ist zu erhalten (Ausnahme: bei Vereinbarung von Q20 „Sömmerung“ ist die Schwimmblatt- und Submersvegetation im Jahr der Sömmerung nicht relevant).

Sonstige Auflagen:

- Düngung mit mineralischen oder organischen Düngemitteln ist nicht zulässig. Die Einbringung von Stroh- oder Heuballen fällt nicht unter das Düngeverbot.

Hinweise:

- Die Kalkung auf die Freiwasserfläche bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Eine Kalkung des Teichbodens im abgelassenen Teich und auf Verlandungsbereiche ist nicht gestattet.
- Grabungen, Baggerungen, Entschlammungs- und Entlandungsmaßnahmen, Teichüberspannungen sowie die Mahd von Wasserpflanzen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die uNB.
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittsweise zulässig.

Variante 1:

Sonstige Auflagen:

- Besatzvorgaben werden durch die uNB festgelegt. Sofern naturschutzfachlich sinnvoll, können verschiedene Optionen in Bezug auf den Fischbesatz festgelegt werden.
- Fütterung nur mit Getreide oder Leguminosen erlaubt.
- Der Teich ist jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres abzufischen. Der Abfischtermin ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen.

Hinweise:

- Förderfähig sind bewirtschaftete Teichflächen (NC 930).

Höhe der Zuwendung:

Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – G41 640 €/ha

Stufe B: über 25 % Verlandungszone – G43 690 €/ha

Variante 2:

Sonstige Auflagen:

- Zufütterung ist nicht erlaubt. Die Verabreichung von notwendigen Medikamenten mittels Futtermittel fällt nicht unter das Zufütterungsverbot.

Hinweise:

- Keine Besatzvorgaben.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC 930, 940).

Höhe der Zuwendung:

Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – G42 640 €/ha

Stufe B: über 25 % Verlandungszone – G44 690 €/ha

G45 – Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

Förderverpflichtungen:

- Verzicht auf den Besatz von Fischen.

Sonstige Auflagen:

Hinweise:

- Die Mahd von Röhricht ist nur vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittsweise zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist mit vorheriger Zustimmung der uNB zulässig. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Die Kalkung auf die Freiwasserfläche bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Eine Kalkung des Teichbodens im abgelassenen Teich und auf Verlandungsbereiche ist nicht gestattet.
- Düngung, Einbringung von Stroh oder Heu und Fütterung ist nicht erlaubt.
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC 940).

Höhe der Zuwendung – G45: 720 €/ha

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

Q20 – Sömmerung

Förderverpflichtungen:

- Im ersten Verpflichtungsjahr ist der Teich zu sömmern, d. h. vom 01.05. – 01.09. darf höchstens die Hälfte der Teichfläche bespannt sein.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen G41 – G44.

Höhe der Zuwendung – Q20: 30 €/ha

oder

Q21 – Bespannung vom 01.03. bis 15.09. und schnelle Wiederbespannung

Förderverpflichtungen:

- Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen). Der Termin des Ablassens ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen. Der Verzicht des Ablassens ist ebenfalls dem zuständigen AELF zu melden.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen G41 – G44.

Höhe der Zuwendung – Q21: 90 €/ha

Q29 – Kleinflächenzuschlag für Teiche unter 0,5 ha

Fördervoraussetzung:

- Bewirtschaftung von Teichen kleiner 0,5 ha.

Hinweise:

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen G41 – G44.

Höhe der Zuwendung – Q29: 60 €/ha

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:

R04 – Aussetzen des Abfischens in 2 von 5 Jahren

Sonstige Auflagen:

- Aussetzen des Abfischens in 2 von 5 Jahren.

Hinweise:

- Nur kombinierbar mit den Grundleistungen G41 und G43.

R05 – Angelfischerei ist nicht zulässig

Sonstige Auflagen:

- Angelfischerei ist nicht zulässig.

R06 – Abfischen bis 31.12.

Sonstige Auflagen:

- Abfischen bis 31.12.

Hinweise:

- Nur kombinierbar mit den Grundleistungen G41 und G43.

F Bestimmungen zur Konditionalität

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes u. a. die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Anforderungen zur Erhaltung von Flächen in einem guten ökologischen Zustand (GLÖZ) zu beachten, die mit den durch die AUKM der jeweiligen Vorhabenart entstehenden spezifischen Verpflichtungen in direktem Zusammenhang stehen.

Dies gilt auch, wenn die spezifische AUKM-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebs beantragt oder gewährt wird.

Die Konditionalitäten werden in der jeweils gültigen Broschüre ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

- Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. Konditionalitäts-Vorschriften, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom jeweils zuständigen AELF und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie den nachgeordneten Naturschutzbehörden verarbeitet. Die Daten werden zudem an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständigen Kassen des Bundes und des Landes Bayern im Rahmen der Zahlungen weitergeleitet.
- Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
 - durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
 - durch das für Sie zuständige AELF im Internetauftritt unter „Datenschutz“,

– durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Internet unter www.stmuvm.bayern.de/datenschutz,

– durch die für Sie zuständige untere Naturschutzbehörde im Internetauftritt unter „Datenschutz“.

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 98 der VO (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2.12.2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 485 vom 6.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 49 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1060 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ der Europäischen Union VO (EU) 2022/2473 vom 14.12.2022 verpflichtet, die Begünstigten der Maßnahmen K75, K76, G41 – G45, Q20, Q21 und Q29 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 10.000 €/Jahr übersteigt. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, sowie die Summe dieser Beträge;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschl. des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 98 Abs. 4 der VO (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren

Gesamtbeihilfebetrags aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 € ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2.12.2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG)
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Informationen hinsichtlich der Maßnahmen der K75, K76, G41 – G45, Q20, Q21 und Q29 werden auf einer besonderen Internetseite des BayStMELF veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

H Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei AUKM ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

I Anlagen

Liste förderfähiger Baumarten im Rahmen der AUKM-Richtlinie (Lfl-Liste).

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung
1	Kultur-Apfel	Malus domestica	-
2	Holz-Apfel	Malus sylvestris	-
3	Kultur-Birne	Pyrus communis	-
4	Wild-Birne	Pyrus pyraeaster	-
5	Echte Quitte	Cydonia oblonga	-
6	Echte Mispel	Mespilus germanica	-
7	Ess-Kastanie	Castanea sativa	-
8	Kirsche	Prunus avium Prunus cerasus	Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche Sauer-Kirsche
9	Pflaume	Prunus domestica	Pflaume, Mirabelle, Reneclaudie, etc.
10	Aprikose	Prunus armeniaca	-
11	Kirschpflaume	Prunus cerasifera	-
12	Maulbeere	Morus spec.	Maulbeere
13	Vogelbeere	Sorbus aria agg. Sorbus aucuparia Sorbus domestica Sorbus torminalis	Gewöhnliche Mehlbeere Eberesche, Vogelbeere Speierling Elsbeere
14	Walnuss	Juglans regia	-

(Liste ist abschließend)